Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sammelhandschrift, Villinger Chroniken und Beschreibungen - Cod. Donaueschingen 638

Überlingen/Villingen (?), [1703-ca. 1750]

urn:nbn:de:bsz:31-414469

Visual Library

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

638
Don 638

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Füßlingen
♃ C. Volum. I. fas. 2. B. Cista. 69 Lat. 4.

Stellingen Chronicken

und

Beschreibungen

von Erbauung der Stadt
etwa solche ~~der~~ Fortpflanzung und weitere
derselben gedenken.
und sie zwischen den Herzogen zu Bäyern,
Lemberg und dem Schwäbischen Bund
ergehen &c.

de anno 1191. — 1688.

32
28
256
64
8 94/1

Lebenslauf Jürgen Lorenz
von dem Ursprunge, dem Fortgange, der Stadt
Vellingen,

von einem Villingenschen Stadt-
Syndikus verfaßt im 1750.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In Nomine Sanctissimæ et individuæ Trinitatis Amen.

In dem Hilds Caput primum.

Von der Burg Hillingen Ursprung und Herkommen.

Es ist die Burg Hillingen in Schwaben vom Schwarzwald in dem Lenzkirch die Teuchgrafschaft Teck gelegen, und aus alten Conservirten vertrauwürdigen Schriften, Traditionen und Jahr 1119 von Ulrichen Tennenbach von 4ter und Hermann hinzugen zu Hessingen subdiaconi Canonici, einwohnen über über die Herkunft Ursprung Anfang eines Orts in actis antiquis sein eigentlicher Kenntnis zu finden: Es ist das alte und Uralten von Kayser Ottone dem 3ten zu dem anno Christi 999 specialiter auf über Burg Hillingen habenden privilegio Nundinarum, in welchem unter anderen auch auf diesen Formalia in Teutscher Sprach enthalten, quoniam Nos duce egregio Hermanno cognato Nostro Comiti nostro donavimus, largiti sumus, et Concessimus Jus, Fas et potestatem in quodam suo loco Hillingen dicto publicum faciendi et Constituendi mercatum, Cum moneta Theloneo ac totius populica rei anno: / Unserer nützlich zu stiften und abzuhalten, sind Hillingen schon vorhanden war Ort von Consideration auch gute gemächlichkeit hat gewesen und stehen gewesen sein müssen,

de

[illegible] Ruprecht Otto [illegible] [illegible] [illegible] privilegium [illegible] Marck-Recht, [illegible] [illegible] [illegible]

summahs gnuigst ehr mirer unsern Closter ald ihre Stadt Obrigkeit ehr Magistrat sive realis sive personalis sive alia quacunque contra ipsorum actio intentetur, gebiethen, ehr gnzeigen wurden wollen: Endlich seyn sie weylandt anno 1298 ihren Königy Alberto Imperatori Rudolphi Sohn auf unsultung ihr Königmayestät in gewissen Terminis und ihre in polymischer Seculo anno 1320 ihren Friderico antecessore sub poena Nullitatis processus Confirmirt und bestättigt worden, sein aber uns mit gnädt enigt und gnedigkeiten ein Stadt an sich gnädigst zu ihren Handen, für Sundern, als ihren ungehorsamen Unterthanen zu strafen, haben unterthänigliche Documenta zu recommen, und zwar nachdem bemeldt zu sich ins Archiv nun mit Graf Egon im Jahr 1256 Verglichenen Zoll ordnung, über alle Zollbaren Güther, wie solche zu wasser und auf der Stadt Thanzelt Gewohnt, und sein darbey beständig zu halten gewillt. item ist ein Extract Brief vorhanden, so zwischen der Stadt und Graf Heinrichs seeligen Vormundschaft Herrn, Herrn Friderich Egon, Conrad und Gebhard anno 1284. aufgerichtet worden, in welchem nachgesuchten Briefen bey ihnen zugeschrieben zu haben

ihr Herd in muselle z Trier und ihnen selbe nimmer sperren
zu gebenn, mit ihrer Hinzugung, daß sie zu weg
nit Gnad zu für stehen, so wegen ihres Leibs
Vieh oder Gewin, so sie über Stillstand gegen, wenn
sie Zoll oder Ungelt anbringen als gestern sind,
aber oder in ihr Herd nicht bringen wollen, sie gegen
wollen sie Zeugen überzeugen gebührlich nicht mehr
denn 40 Mark Silbers zur Buss, und jeder Person
stett oder sie Stillstand schuldig zu geben,
wenn aber das Schuldfriessen Amt endig sind, soll
es ihnen auch ihr Zeugen Buch nimmer abs-
brennt Zeugen, sondern alles als Schuldfriess ihm
Gebrüttal, Gerten, und Hirten, Enlass oder ihrem
Zeugen unzeitlich Gewehr, ihren Ämter Verleihen,
Enlass Zeugen ihr Hausrad Gild Empfangen, oder
andern Ungenist thäten, es gegen sie und ihr Gesinn
ihr Essen oder Trank oder sonsten, und alles soll
ihm Hausrad auch ihr Zeugen Unkosten und ihr
Buss Enss gerichtet, bey allen obangezeigten
Enss und Ungelegen aber die Buss und Zeugen
gesetzt von ihr Herren gegen mündiglich zu
gesinnt werden.

Ob sonsten Anzeigliche Puncten Innhalts und
Articul seit Graf Egon von Fürstenberg, weshalb

ne ein Hauptschloß über Villingen, dem Abschneiden
Recess genannt allein betreffend anno 1786 mit
einem Special Fiscal und Abspeisungs-
Punct von Advent zu Advent wiederholt, renovirt,
und bestättigt, auch zu dem Endzweck ge-
schehen, dem Closter ganz Zeugnüs: sein
ein Formalia Documente: / und Urkundt zu sein
in allen Dingen, als wir ihme seinem Closter
Zeugnen der Justiz gnädt: item ohne allen Abschlag
ist Leib und Gut, ihre Lust und Unterthanen gnädi-
glich zu schirmen, und schutz zu-
halten sein gnäd und seinen nächsten Freundt
und Adjuvanten gewöhnt einem als der Abbtey
Fiscal Zeug zu sein gnädigen Abspeisung der
Closter Villingen mehrern gnädigen
Fürsch: und Gnädigen Consens als Gnaden
und Gewissen beyeinander bewilligt, zu sein über
unsere beyseyten Graf Egon im Jahr 1750 gnädig
wie wir special Abspeisungs Punct unsern
Closter zu halt, ein Buch und Zeugnus beij
ihnen gnädige und Lust und Gnadenstiftungen
beständig zu manuteniren und aufbehalten zu
haben, allermassen gnädig geb wir dis 1750, den
Buch mein gnädigste Resolution, so hiebei

und thun Ellen
nimm Disputationen zu verweisen,
so ist uns unter einem Gnaden nit zu wissen
Anbringen seine thun thun Pergamen-
tenen Copien de ao 1386 mit der Brief abgeschrift
vernehmen, in welchen unser gnädigsten Antwort
beygelegen, wie sich die Sachen in seinen und
seines Bruders Zeiten mit den Grafen zu Thurgau,
und wie wir jetzo zu dem Frieden kommen; und die,
weilen unserm gnädigen Herrn Egon wie auch seinem Vetter
Herrn Heinrich zu fürderung Ihrer streitigen
und differenzien mit Ihnen Grafen Brüder Willigung
nicht genug gespüret, so hat er nicht allein
Ihnen mit seiner Schreiben de ao 1317.
der Brief alle evidenz gnädigst zugeschickt, sondern
sich auch der Sachen Erkantnis und Ausspruch,
auch wie in einem Mittlern recht zu kommen, an-
erbotten, und seine gnädigste Submission
eintragen lassen: Ihnen hierauf Antwort
haben wir ihnen zu besserm Herrn Herrn und
Grafen Götz Anbringen von Fürstenberg, welchen
wir abgeneigt seyen Vetter Herrn Egons und zu
successions willigung in die alte unstrei-
tigen Lehen verholfen, ao 1311, dieses Ge-
stalt von sich geben, daß sie in unser ehrsamen

vnnder Graf Heinrich von Fürstenberg, und ihnen
adhærenten die stumm aber Remündigen und
allmuosen[sic] mit Rath und Gut assistiren,
dass ehnd ihr Leyen gethan wollten mit ihrem
Leiben steinden mussen wollten, zumalen
aber die Statt ehemahls gleichsförmig mit Graf
Eberhard zu Fürstenberg in Streitigkeit gerathen,
welche aber ao 1318 abgethan worden; als hat
Graf Conrad Herr zu Lupfenburg, welcher seinen
Vettern Graf Eberhard beyzog stunden, eodem anno
die Statt Gleichsam in Visierung, die Lupfend stunden
selben nicht mehr zu bekümmern gesinnet: Ehnden
Leyen und, und gleichsam abstammenden Grafen
von Fürstenberg und Götz von Fürstenberg die Leyen
nung übers Stillschweigen mit niemand mehr
mein umgehenden, also haben die Leyen
im nächsten gethan Leyen der Obrigkeit ao
1374 die Statt aber nicht gehabt Ihnen
Leuten über ihnen Lauter und Gerichtsbarkeiten
entschidt, Graf Heinrich d. Jüng abermahl
ao 1384 gethan, gänzlich mit Hinsetzung seiner
Ansprach, als Leuten die in Lupfenburg
oder die Statt nicht gehören, die Leyen

mitwochen in particular: bis zu sich wieder versammlen, in ihrem ehrzüchtigen Zustand sich verbleiben zu lassen, zu Fahren auf Lichtmess 2 Personen in negstem 1577. Jahr und sonsten von Nicolai zu sich mit der Bruch gewissen Tag und Anzahl zu verordnen über die Verpflegung der Fuss Knechten und Entrichtung der Hinderstelligen, und jedesmal Knecht und Pferd genug mit ihnen bringen, wie uns gutdunken und Brauch gebrauchen und haben, in Ehehaften nachgelegenen Sachen und Artickel beyzuschicken.

Item Als wir Ehe- und Hinderstelligen gerne selb zu uns Ehe und Leib nutz und Frommen, ehe Streit und ehe Tun recht zu nutzen und verbessern gedenken, Als Brot uns ehe unbesetzten ehen Winkeln und ungenommen gelegen zu sein, ehe wir sie Lang und ehe Brot, und bey seinen Leuten Knecht und Brot selbst in die gegen Hinderung zur Stadt nehmen sollen.

Sollen wir Hinder unsern Hinderstelligen gnädig Fürsehung thun, zu nehmen Ehe- und Hinderstelligen gelegen ist Brot selbst geben, zu welchen Ehe gelegen es ist, Brot genug zu sein.

3tio Soll ein Leinenweber jeweders thun Gruben
spinnen und Garn, wie auch die Kunst wissen
zu machen und zu setzen, dergleichen Stühl
zu bereiten, auch denen Lehrjungen ihre Kunst
zu lehren, schuldig
4to Sollen alle die Leinenweber, welche ob 16 Jahren
Lehrjungen gehabt, dergleichen zu halten, ihnen
allen Ernst und gebührende Lehr- und Unterthä-
nigkeit und die Kunst ihres Handwerks
fleissig zu zeigen, auch denen Lehrjungen ihre Lehr-
zu bezahlen, das Lehrgeld aber auch die Zeit
selben nicht aufheben auch die Zeit, und wie denen
Lehrjungen und die Kunst zu lehren, schuldig
schuldig
5to ein Leinenweber abgelernt oder, wenn sie sein
Lehrjungen, und ihm zu und nicht mehr Lehr
selben, die er nur Leinen die Kunst ex officio gethan
hat, wissen thätte; so soll ihn die Kunst gemeinig-
lich darüber passiren, und ihm besehen zu
machen und, das derjenige, so also be-
dürftig, zu thun und Freiheit passiren, das
ihr Handwerk unnöthig Lehr und aufhalten.
6to Die Freisprechung eines Lehrjungen be-
kommen soll eben ihm Leinenweber und

Schultheissen mit Zuzug 2 Zünftigen und der
nüwen jahr Zünfft, wie gebrüch Zunftmeisters
ynzugeben ernennen, welcher ihr Hauptschatz, ihre Ord-
nungen, und Brief wie ynnemmen recht verstanet,
wellen neben ihr Burgermeister und Schultheiss
einigs wüssen thun, so wellend die Zünfftigen ihm
die gelassnen nüwen verbinden, ihr gut zu-
schicken.

5to Wenn ihr Burgermeister und die Zunftmeis-
ster der Hauptschatz nützig sind, so ein Brief
oder Buch und ynzunemmen, kennissen wellend, darüber
gwalt haben sol Schultheiss ynzuberüfen.

6to Wellend die Zunftmeister gewalt haben, wenn
ein oder mehr ynzunemmen, so ein Brief
oder Buch ynzunemmen kennissen wellend, darüber
gwalt haben sol Schultheiss ynzuberüfen.

7mo Wellend die Zunftmeister gewalt haben, wenn
ein oder mehr ynzunemmen, so ein Brief
oder Buch ynzunemmen kennissen wellend, darüber
gwalt haben sol Schultheiss ynzuberüfen.

8vo Wellend die Zunftmeister gewalt haben, wenn
ein oder mehr ynzunemmen, so ein Brief
oder Buch ynzunemmen kennissen wellend, darüber
gwalt haben sol Schultheiss ynzuberüfen.

9no Die Election zwüschen einem Burgermeister als
Zunftmeisters allen stehet zu Nemmen Gfatt be-

2o

gehören, alles das uns gegeben, und denselben zu Unterhaltung der
armen Leut nicht vorenthalten werden, dannenhero
Fürsten und ihre Land Zinsen, und nun ganz sehr
rückbleiben, ohnmöchte aber nicht zu Ungelegenheit
gereichen, wo begehrte etwas gnädigen gnädigen Fürsten und
Herrschaften.

IV. Ein Fürsten gollen durch ihre Schultheiß Bürgen-
meister, Rhäte und die gewaltige auch ge-
meinigliche, oder durch ihre verordnete Theil re-
gieret, und allezeit die geschworne Eid wie zu-
vorn erlernen werden, denselben mit Fürsehung
ihr Bürgermeisters und Schultheissen Eid Wort
dem setzen gollen, wenn sich einer nicht halten ob-
gedacht, soll innerhalb einem Monat sein ein
andern genommen, ohnmöchte aber sein Ge-
nossen abgesetzten werden.

IIdo Es soll auch Niemand keiner Bürgermeister,
Schultheiß noch Fürsten gegen und in ihr Stimm
oder gewalt Buch gehen, es seye denn Bürgen.

IIIio Die Bürgen aber soll eben ihre Schultheissen,
Bürgermeister ihren Fürsten und gewalt
Buch gemeinigliche oder durch die gemeine
Stimm angenommen, und darzu auch ihr
Brief gnügsam bedenke, und soll sie ihre gewalt
Buch gemeinigliche ohne des Majora zu vermehren

nahmen vernehmen.

3ytlich wenn nun Ehrengm: ihre Diener nun sich practicirt, zu ihr Statt oder ihren Ihnen gnädig sagen, oder anstatt und Mittwuny stunden nachstehen werden, ihr voll nimmer bey ihnen für Constituirt vermehrt, und die sie sich nicht zu ihnen Ehrlichen versehen, oder mir verschuldig gingen, so sollen sie ihr Ihnen Gnadlosen und Land Luft zu ihr Statt ernst sehen.

4to Da sollen die Zunftmeister allmonat in ihr Zunft gehen, und da ihr Ehrengmeister oder Zunftmeister ein Versammlung als gewohnt Zeit nöthig findt, sollen sie mündlich Ihnen, einkommen lassen, da sollen unser Zunftmeister ohnnahe nicht Ehrig wenden, sie sehen und zuhor einen Ehrengmeister ernennt, und in die abbenzehnbenn Lust verzeichnet.

Damit aber Ehrlichen alle Einen Fleiß und Ehrengmeyn zu ihrigen Zeiten gleich und ohnverdrießlich enthalten werden, sehen sie Ehrengmeyn Ihnen ihnen Ernst und Ehr ihnen Ehrlich sie Ehrung einen setzt und Zunftbeinisch genommen und abzuwesen, dass nit gnädiglichen ihnen Strafen, ihr Statt nit die gewöhnen wollen, ihr Ehrengmeister und die Zunftbeinisch beyr abgesetzten Lustern be-

[illegible] zu [illegible], [illegible] [illegible] [illegible]

thirlen Bäum ihre nutzbare Frucht und Früchten
seine abzunehmen, so will man ihne zu wünschen, daß
diejenige einen benöthigten Zuzug, welche auf
de facto ihre Frucht nöthig haben, und einzig
Status und forma Legitimis ihre genommene Erlaub-
niß Gutes Gewissen nicht gern wissen will gnädig
verhüten.

Caput 3tium

Wie weit und wessen die Frucht Willens
ihre ihrem Grunde zu Früchtnehmen ob-
und Aus und Zuzug Österreich
gehören, &c.

Erstlichen ihre angefangene wessen die Frucht
Willigung unter ihre Früchtnehmen von
de 1697 bis ins Jahr 1705 einschließlich und
also 1708 Jahr gewesen, hat sein Fürst ihre Lehen
mit 41 Mayr Pfleg [illegible] treu verlaubt, und darauf
gnädigst in und Zugehörd Ausfuhr ab Österreich
Fürst und Herren ausgeben: Wie weiln aber
solche die abgenommene Früchtnehmen nicht ge-
nau allegirten Österreichischen Acta dein special
Verlaub exprimirt haben, darauf nöthig ein-
gelangt ihre ihrem Grunde zu Früchtnehmen ab-
und und die Herzogen ihre Österreich gehören
so ist ihne sehr glaublich, daß gedachte ihrer Fürst

D

zeygend der Pfalzgrafschaft Rheins Churfürstenthumb Herrschaft
zu Fürstenberg mit Stumbern und Mißbrauchen und
mit Zweytrachtigkeiten zugestanden, in Verhoffung die
Verzeichnuß solle Stimmen mit ihnen zu suchen
Churfürsten oder seiner Churfürstl. zugethanen
ungefehrlichen Verstands, wie gesetzt sind Churf. Cöln
und seiner Vettern Herrn und Gebrüder Herzogen
Verschreibung de ao 1371 und 1374, wie nicht
Herrigen auch Churf. Cöneaden zu Kurfürsten ao
1378 nothwendig Gebrauch, und Fürstenthumb Heine
Churfürsten abzuwenden; der wider und zugleich
nöthige Hilf und Beistand der Herrschaft Österreich,
Verhoffen in und nach der Regierung Rudolphi 1mi
Kay. thun Ehrs wie gesetzt angesehen stimmen, und
Stimb Kay und Reich wie gesetzt gebraucht, andern
Stimb mag nicht nach ihrer Verfassung Fürstenberg gibt wie Brauch und Herkommen zu
gesetzter Abstimmung Vorgang haben. Verhoffen wie
stimmen ort gestalt, Ihrer Herrn Vettern Meinung
seind, dieß die Statt Ehren nicht, wie etwaßen und
meinen Herrn Vettern Vorgesetzten in ihren Fürsten-
thumben Herrlich Gerechtsamen nicht fallen Verhoffen,
und Vorgesetzten Ehrs, sondern immediate thun Hilf
Österreich nachgehend, Herrn ob gemeldt nicht ohne,
dieß zu Ehrs unter thun Ehrs gesetzt, zu ist

aber zuletzt auf Hannes im Jahr 1417 unter dem
Römischen König Sigismundo, wie obstalbend Diploma
zu ersehen gibt, gehorsamb gestellet empfohlen,
seiner auch: Herzog Friderich aber Ostreich von
unterschiedlichen Mißhandlungen in das
Römisch Königl Ungnad gestellen, so ist ao 1417
neben andern andern Ostermissl: darüber auch die
Acht ausbringen, indem aber Abnehmung ihres ab-
sagens Fürstenthum und Land: Graf Friderich
und zwar mit diesem darzu rechtlichen eigenen
Privilegio incorporirt worden, daß ihm ein ab-
gangen Ostermissl: Gefall an sich ziehen mögen
Inmassen aber gnädigster Herzog sich mit König
Sigmund reconsiliert, ist auf Ihrer Königl
actus privationis facti ab imperio retrogrint, und
Herzog Friderich wieder in integrum restituirt
worden, Gestalten auch durchleuchtiger und Hoch
geborner, unser gnädigster Herr, anstatt
auch ao 1425 sich mit Herrn Friderich ob Aus-
sagung selben Herzogthum, und mit 41 Mark Silber
abfindig gemacht, in dem nämlich nachgehenden
1426 Jahr der Joannis Baptistæ unter ob Besitz
und Protection ihro Fürstl Gnaden Herzog
Albrechts ob Ostreich seelig gestanden,
Gestalten auch denselben auch ihrer Herr Vater

* aufmutsalb besund Mark Silber Lötigen und Pfund
Heller Gewägel. ein Mark gut 54 ß gerechnet, be-
trägt 41, 250 fl.

unter dato Villingen den 8ten Tag Mey Alt: jahrs und
Abens zu seinem Gnst ao 1576 mit Leib und Gut
in sein und aller seiniger Verwandt und seinen Leben
verpflichtet Schutz und Schirm Gnad und Hilf anzeigen,
und zusagen, ihnen ein gutes Frey und ver-
stett einzuleben, mit allem sein aufs seinen Leut, Ehr
Leib und Gut beystendig zu stehen, ihnen und ihren
Leuten zu halten, und sie mit ihrem Leiden gegen
männiglichen vor Unrecht zu vertreten, gegen
dem Frey, ihrer einiger Leuten und Gütern,
Leben ihnen, ihrer Herren Graf Egon von Fürstenberg
Erben und Nachkommen Gnad Leben und Pflichten
und Gnad zu haben.

Demnach und nun diesem, wie vorher der ganzen
Gemeinde von seinem Leben ihrer Leib,
und Leibeigenschaft und Gut nicht wissen,
sondern allein in ihrer einiger Leib und Gut
gestellt, 2do
gestellt einen Leibeigenen zu Leib und Gut ihnen gehö-
rigen, und ihnen Nachkommen nicht mehr denn
jährlich 40 Mark silbers nemmen, und jede Mark
stett aber nur einen pfenning zins zu geben:
3tio
Wenn nun ein Fürstenberger Leibeigener wird, soll und
der ganzen mit den Leibeigenen Leib und Gut einen
Leibeigenen, welcher ihr Leib und Gut gar wohl kennt,
einen Fürstenberg aber einen Gebietter, Herren, und Fürsten,

[illegible] [illegible] [illegible] [

date Freyburg 1369 mit ihrem Leibs in Schutz und
Direction genommen, und sie vor seinem H. Vatter
genus: comedente Freyherrn nicht allein confirmirt und
approbirt und Confirmirt, sondern noch weiter ihnen
nimmt und ihnen vor und ihr Manns Leibs Erben
ihnen sonderbare documenti ihr Recht einen gemeinen
privilegium ertheilen, und sie für die Gnade Ihr
nicht gestatten, noch und schuldig Leibeigen
sie Leuten an Leib und Gut ihren Innwohnern ungen
gnädig, sondern ihre Leibeigene Leuthen; so
eben die Brief so in der Chronide hujus Capituli und no
tabl: motivum nicht separatim wollen, sind mit nichtem
Gnäd. Mittel ihrer ihrer Herrn Fürstenberg Leib an
Hinfall haben, innsonnen ihre Unsere ihrer und Ertheilten
einer Leibeigenen Tradition &. keinerlei ihren Fürstl. Gnaden
Innzunehmen, und indynamiren angetrieben wird; = oder
sie Leibeigene sind Ostreich die Leuth Suma in toto
oder pro parte einzig angesetzen. = oder zur Selbsten
* Kommt Copia Brief Leibeigene angend sie Freyburg nichts Neues angend. *
die der von den Gra.
fen Schaffh. sich auch Freyburg ist zwar im Archiv Lucia gnädigste
Fürstenberg Herrschaft,
zog Albrecht von Oest. Leibeigenschaft zu erinnern, doch aber nicht Niemer Schuldig
auch 1326 Leibeigenschaft.
den Quittung Jahr Leibeigene ihren abbenutzenden Herrzog Albrecht de ao 1376.
sind die Leibeigenen
zu erstattenden Leibeigene viel zu Leibeigenen, und sie die Brief Stillegend und
Mark Silber von die 20000 Pfund Silbers, zu einander Leibeigene
sein zu ihren Handen
erhalten.
Notirt 1792. angend Freyburg Leibeigenschaft, zu indemnisiren
J. B. Müller
Assa

obligiunt sit, verlyns obenzüsitn traditiun nist vorriy dubio
und genisulsuthij nuusit, Eather abno vnilnn Hanzny
Leopold, und Allbunust Gubnüchs Lunt nuns Gnuelt-
und Disuksh Lniny de dato thind nuch St: Georgii 1368
Lunf thn thn vnd Lnäsinnb Lunlugt in Hhus din Hnut
gunzbuny in Lnuzsyun vnd Gnuf Gon thn gunzbuny
abnunuppig un guis nthuisnd Lyynun, und üü in dinsn
Hunbuny nuigny nunbund fidinsoes f: vnnüdtn zülliny
uns und Lniny vnuny shndlosh zü Jultnd Lnuzgnuhsn,
Lnnun abno gunzü, vin ihn vollt, vnilnd nuzzun thsh
Jnuin unbun Jundamenta in Contrarium thnzsnnbn,
thnnunuin und Jultn is Lnnbn, uds Jyso Jaxoe
Civitatis abynunultnn Jnuzgnbnusstn, und gut
patnktsish villnigishnd Jnunüssnn indynunuin nin-
gnsthuzth traditüns, vish nund nnn: gus jalbst südyn-
bayt, und Jnuzy nothnsst Jubn, Lnstündig und und gn-
nunsuns inkncnit Lnnubn jollt, ullünnuilund is sin L.
ultand villiny: Anonuiggn unhusnn, vish din Hnut zü
Lnsbnuittuny Lüzun Aussbsüny Gulbo, Lnnuld
din nnünn thnisnd, vnlish thnzsnn Ullnnund yn-
unsnd, stüs Jnsnd Jnuzy nü din Lnüzun thnthnüsst
Jubn, Jünnuthun nns nuist yhnüblish ist, din Jystnuis
Jnü gn gulbnsth Lnn yninzn intnadn, und Jnnuysuss-
Gnsüll, gn din Gnuzun zu Jüssbnubny din thn Hnut
villiny und Lnnuds yninzsnn nün gn yns gn und
übnnnuzzuiyn Sünn Gulbo, din nns Jninzuis thn

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hystorien publicirt Anno 41000 zu gewarten, verschonet
haben, müssen wir es bey der Glaubwürdigkeit
alter Scribenten bewenden lassen. Dass aber
nur gedachte Kayserin Agnes
zugegen gewesen, ist gewiss, weilen sie
mit Fürstenberg accordirte Pfandschaften Grafschaft
und Gericht übernommen, gewisse Articul, und
Pacta im Beyseyn mehrerer Fürsten
in meiner Gegenwart gelesen worden, in welchen sie
stehen und abzuhandlen wären.

Caput 4.tum

Alda hier Fürstenau und Privilegium die Stadt
Schlettstatt betreffend Königs Ruprechts und Königin,
sein eines theils Herzogen und Herzogen theils
Ostermiss über ein anderes Capitul mehr
zu gedenken Ostern und Pfingsten
hier aufhalten haben!

Gleichwie die Stadt Schlettstatt dennoch theils
mehrere theils Fürstenberg Herrschaften theils Rudolpho,
theils Alberto und Friderico ante Cæsarem allen 3 theils
Oesterreich Vorgesetzten nicht wegen des Privilegium
exemptionis vor allen fremden Tribunalibus generaliter
gelassen hatte; Also ist es mit dieser Exemption mehr-
mahls nicht allein theils Ludovico Bavaro,
welcher Friderichen ante Cæsarem mit seinem Bruder
Johann überwunden, A° 1331 zu Nürnberg, und dann

zimbrunn zu Luzelnzgenny ao 1332 Confirmirt, sonder
uns von ihrem Successore König Carolo umbend den, Kühl-
genny ulms Jungfrauntag ao 1348 ihre Brief uns vnitus
indulgirt Gemahl, dass sie nit uns nichts neus ist
vngenommen wöllend, uns Anmahnung Hertzog
Leopolds von Österreich obrigen exemptionen Freyheit
mit diesen Extenzion noviter amplirt und bestetiget,
dass die Herren zu Rüllingen Leute und Gut uns gut
und die Gut Rechtlich Herkommen sind, Lands, Gericht und
Landgrafft zu Letzenil, uns anhaust wohin sie nit
gnis thun, oder Gerichts Zwang gemäss, dann Gelegenheit
Sachen und Willen gelangen, gewandt allein vor ihnen
Landgrafften uns ihrem Statthalter und Gerichtsmund
zu gnügen thun, dass nimm notorie unschlos gnugsam
gemacht, must gnedig und rentlich, uns die ihren
ihre Schuld nachgesetzten und Gerechtigkeit gnädig gelten.
Neben dass Gericht die Gut in einigen uns gemeiner
Gericht gehören, dass sie nicht und ihr Herrschaft oder
Gericht uns ihre Leuterung Willen nicht schuldig
seyen, und einige ihrselben Gerichten und Landen
Sachen an Einen oder mehr gesessen, arrestirt, oder Ge-
richtlich gebotten gelten, et Einigen Entstand indrechtem
oder Rechtfertigung und arrestum selbes sie vorbe-
halten Hertzog Leopold uns shen lassen, wie in Capitulo
pacis gemeldet gemacht, zu Lenzburg in Gegenwärtigkeit
Hannsen von St: Dionisii Ritter Lehenherr,

gnädt mitgetheilet, zumalen in diesem Fall Lent
privilegii de dato Wien den und St: Andreæ Tag ihm
Rath ertheilt, daß zu mehr Bestättigung ein Gesetz
und Statutum: jedesmahl gnädig Oesterreich zu nehmen Instan-
den unterthänig, nothwendig und nöthig, seine Rechte
Herrschaften und Pfarren mögen; Letzlich genädigst
meldet ao 1697 den 18ten Tag Juny Herzog Leopolden
dieses Namens zu den Fürstenthümern und Tag allhier
in Stillung renovirt, und Ihme Tag fürder aber
ein den Herzog Leopold et Albrecht gemein respective
Rathe und gnädigsten Herrschaften gnädigsten
und Ihnen Ihrer Confirmirt worden, wenn dieses
Herzog Leopold seel Ihme Tag mehr Corporis Christi
+ 1698 den Rath ein sehr malefiz Gerechtigkeit gegeben,
daß ein mehr: Gerichten Rath zu nehmen, mehr Gemeind
Verbrechen Verurtheilen mögen: Und wiewohlen
ein Lengnau gehörig in die Herrschaften den Altstett
als eingepfarrtes filial St Joann in den Rath wegen
und Meinstes genennt: so kennt doch den Oesterreich
gnädigsten Alter und Herkommen gar bestätt
gebraucht; Als ist den Herzog Rudolph den Oesterreich
den Magistrat allhier und der Regierung Herzog
Albrechts Und Concession Briefs de dato Wien in
Beyen mehr. St: georgii Tag ao 1361 Ertheilt worden,
nicht allein in Lengnau Pfarr- und filial, sondern
auch in St: Nicolai und Gisel Kirchen die Benedicten

und Herrschaft Herr Ulrichs Herrn Hannsen
Hannsen und Leonharten zu Ulrichs und Leonhart
und Ulrichs in Hannsen und Ulrichs in 40
+ Mark Silbers der jüngeren Freyung Brüder, in den
den ao 1340 bis 1370 in dem Archiv Urkunden
Verschreibungen und Register, nicht Herr für sich selbst
und Ihres Herrn Landvogt zu Oberschwaben, Landvogt
über Hegau, und Burgau, ein gemeiner
Brief Freyheit und Willigung in der Vestung
geschrieben, nützlichen, schönen gelesen Ihrer Gnaden
v. Montfort und Tübingen Herrschaft zu Feldkirch zu
nützen überantworten; Also hat Erzherzog
Herzog Leopold, Herrn Ulrichs Landvogt de dato
Gnädig der Herrschaft ao 1404 dem Herrn
Hannsen von Tübingen, welche Ihnen Ihre
Brief Ihrem Herrn Bruder zu Ihrer Ehe
der Brief Willigung und Freiheit, schon vor 1000 fl
assignieret hatten, Erneuert, welche ihre Brief
Freyung über 1000 fl: jährlich Österreich und der Herrschaft
Ehren Herrn: zu nützen, als hat der Ihnen
Zeit unser in primi Seculo Herrn Wenceslaus Caroli
IV. der Herrschaft Ehe Freyung Freiheit Willigung Brief
über Ihren Herrn Gnädigen erneuert, und mit
Friderich dem Herrn von Tübingen,

Lehsher ex insedlig glnis nes Lehen mit der Lerrigsson
Lnes Lmuenschaft Lette, ao 1407. Ruperten Lenzey in
Lrzogum Lnes Lchulzyues Lrzey Lheid zum Lehsen-
Lhen ufenbert Lemden, Lat Lie Lurt Lchillingen Lrz-
Lhingenden Lnd Confirmaten Lhme Lrmyshaften
nglis Lehe Lee mysnig Lrmyneeenbud, Leelsen mes
mudis Lroeesl Carli IVti. Lpeeiul-exemptiens uls
mudnes Lriuilegien Lnd Lendlsh Lnut Lrmyds Lin
Lehe 1407 Lnd Lamistag Lnes Klarid Lirenbeshet
zu Lmidlbeng nulbeeyt, ns Lhnis Lins Lnes
Lin Lueliches Confirmaliens Lring Lrn Lenzey Lnmst
Lren Oestenis de dato Lull Lin Lehult Lentzy Lnes
Lucie ao 1415 Lhesheenden, in Lenlshnes Lre Lurt
Lrenhaber Lnnd, nsebur Lnd Lrenshaftsnit Lehe
Lrgnnmnet, Lnes Lhenuteeyges Lelln Lhen Lrivi-
legia Lnst Lnd Gnedeshaften Lr Lutsigt Lrabd.
Lrsper Lenzey Lnmst Lat Lis Lhenyshaftlisse Lreeemen
Lhes Lnes Lhid Lrsneeeny, Lenlshnd Lnd Lussen Grin-
Lingnd Geetnes Lnd Gnedeshaft Leshenden, Lnd
Lnnes Lingnnd Lndgung Lebes Lis Lilli Lred Lis
Lurt Lesebt, Lhin Lennsild Lred Lesheneny, Le Lis-
Lenlbe Lheshnes Lum Lehlshnes Lnsetld, Lenyne Lrnnn
Lnnines Lenys Lnn Lus Donations Lrins de ao 1416.
Lrs Lrgnnsheenlis Lrennsht, Lenlshnd Lbes nudishen

J.

[illegible] Abstenben [illegible] Ashlinsen familiam [illegible] Stadt
zu benennen, [illegible] nit als ein Capistrum libertatis [illegible] gana
nimmermehr, [illegible] Aidyung [illegible], und [illegible]
gestatt zu niemand [illegible] lassen,
Nachdem auf Abstenben Ruperti Imperatoris [illegible]
nachen Herr Caroli 4ti Nemens Sigismundus Rex
Hungariæ ao 1411. zum Königlichen Würdy [illegible]
worden, sint [illegible] Kunstag [illegible] Exaudi ao 1415
[illegible] Stadt [illegible] alle ihre [illegible] [illegible]
[illegible] Ernst [illegible] Confirmiert, als [illegible]
mit [illegible] [illegible] Königl: Ernst [illegible]
Friderich [illegible] Ostreich [illegible] [illegible] und
Siebzehn [illegible], [illegible] [illegible] Königl: Würden
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

verwahrt, daß die Brief vnd Gezeügknuß, darauß, vnd Gültbrief, darüber vnd Herrn Österreichs Abgesandten, alhie per Factum recreditionis abgetretten seyen, in allem diesem Handel, vnd die Abgesandtschafft vber Recht bestehen, vnd gnug thun möge: Es hat aber die Brief vnd Gezeügknuß, darauß vnd Herrn Österreichs Abgesandten, vnd jhre Principalen, vnd Herrschafften, vermeinte Gerechtigkeit, vnd Forderung, so sie gegen vnß vnd vnsern Landen haben, vnd vermeinen, nit gnugsam erklärt, vnd darumben vnß nit vermögen, vnsere Landschafft, vnd Vnderthanen, darmit zu befriedigen, vnd zu stillen, Derowegen wir vnß, vnd vnsere Landschafft, vnd Vnderthanen, in actis Abschiedlicher Handlung de dato Costentz in Festo Assumptionis Mariæ Anno 2000 ad mentem Herrn Sigmunden vnd Herrn Friedrichen Gebrüdern Hertzogen zu Österreich, vnd Grafen zu Tyrol, Landgrafen in Elsaß, vnd Herrn zu Portenau, vnd Biseck, vnd Herrn Friedrichen Burggrafen zu Nürnberg, vnd Marggrafen zu Brandenburg, vnd Burggrafen zu Magdeburg, vnd Graf zu Zollern, vnd Hertzog Friedrich als an Herrn Sigmunds Anno 1418 inita per Transactionem cum Cæsare et imperio reconciliatione vnd Herrn, an seinen Rechten, vnd Herrschafften, vnd Landen, vnd Vnderthanen, nichts vnd Österreich vorbehalten, vnd die Gerechtigkeit mit nichten schwächen, noch vnbillich beschwären, Anno 1418 zu Costentz auf vnd Fürbringen vnd Anbringen

Confirmation Brief ganz ausführlich begriffen, und
er nicht allein ihre Freyheiten alte Herkommen,
Brief und Gewohnheiten mit Bestätigung ihr
habenden Recht bestätigt, sondern auch
termini benommen, sich die Burger zu stillegen, ei-
nen Herzogen oder Obrigkeit über sie und den
Rath Burgermeister, jährlich abzustrafen, und
rechtlich- ohne Beschwerlich und unrechtlich einzusetzen, und
Herrlichkeiten sich zu unterziehen in gewissen Sachen
anderst, weder sie Burger in Freyheit Gerichten
Recht, nicht abzulegen, damit aber die
Stadt Freyburg Herzogen und Oesterreich als ihren
angeborenen Fürsten und Herren Gehor-
sam gerichtlich zu thun schuldig seyen, sondern in
Kraft obgemeldter Confirmation, auch sonsten in
allen zu jeder Zeit Recht vor ihr Obrigkeit, als
Herzogen zu Oesterreich, Ihro Gnaden Statthalter

Zinß- Leuten, gültern- und Gütern von ihnen
Ihrer Gnaden Herrschafften, zu räumen, stehen und sich
zu ziehen: absque tamen praejudicio relationis: ver-
mainen jemand zu thun.

Es hat uns unser beyseyter Herr Friderich Graf
Jemmingen seinen Gnaden und geliebten Vetter
Herrn und Herr Ludwigg von Wirtenberg
als Ertruchß: Vasallen ein Hauß stillingen in Prima
und Herrschafft Wirtenberg Eigenthumb Graf und
Herr ihrem Sohn und unterthanen, und die Graf und
Herrn in ao 1476 ihr Hauß Wirtenberg ihre Hauß mit
Ihren Leuten steuergewesen, Ihrselben behalten und
benutzen zu dürfen, und die weiln widerrechtlich: wider
gewonheit und Herrn Gnaden 10 Jahr lang zu
stehen und zu steuren, und diesen Zeit über
Ihren Theil steuer stehen wollen, Ihnen nunmehr diesen
Ihrem Gnadenbegehren einhelliglich zu willfahren, = anno
1435 hat Keyser Sigismund, nachdem er seiner
Gnaden und Herrn Albrecht von Oesterreich Ihrer
mächtig, Ihnen Marggrafen anno 1438 in
Ihr Land succedirt, und Albertus Ihm genommen
haben, Ihr Hauß stillingen nachgemelten über
alle Ihre Privilegia, Freyheiten, Lust und Gerechtig-
keiten: abgeurtheilt haben, daß die Herrn und
Unterthanen für ein Gemeine Gericht zu halten,

jnnerhalb ihrer jhrer Statt nächster anverwandt ordentlicher Rechten und Gerechtigkeiten Zoll geben und nehmen mögen, die Confirmation zu Herrnaab nachgesucht. Ihro Majestät aber unser Allergnädigster König Albertus, welcher uns solche Confirmation, ungezweifelt aller Billigkeit, welche wir Ihro Majestät ihro jhrer ihrer Majestät gnädigst ertheilt, hat ihrselben gnädigst Regierung gnädigst confirmirt, hat ihrselben gnädigst Regierung de dato Frankfurth Montag nach Mariae Magdalena ao 1442. alle Freyheiten gnädigst ertheilt, welche Ihro Majestät Vorfahren gnädigst ertheilt, die Stadt Zürich zu Stillung und Aufrichtung gnädigster Freundschaft zu Lottwil über zwölf Gerichtsherren zu Recht stehen, das Dicasterium ungezogen wenden wollen, das Ihro Majestät unser gnädiger Herr Statt Zürich seinen Bürgern, die sich in allen rechtmäßigen Sachen des Zürich Gebiets anweisen, gnädigst angenommen. Ihro Majestät Confirmation hat nachmals Herzog Albrecht von Oesterreich als Landsfürst und ungenannter Herr der Stadt allhier in loco der St: Galli Frey anno 1442 Ihro Majestät Regierungen Freyheiten bestätigt, und allen ihnen Privilegia et indulta, welche Ihro Majestät König Friedrich und andere Fürsten des Hauses Oesterreich der Stadt propter bene merita, die sie ihnen Herzog Albrecht gnädigst Landesfürst, ertheilt worden, in ihrer Form approbirt. =

Als nun Hertzog Albrecht in Österreich Landen anno 1458 jrenn[e]n Vetter Hertzog Sigismund Ediert, und überlegen, welches denn Bilger von Hagenbach sin[e]r gnedigen Herrschaft insinuiert, und jnn dissen Sachen ein Rechtlichen Endigung begert, ist Ehrgeytter Sigismund, unserthalben nemen jnne gnedigt, in dissen Sachen zu Enßheim Dienstag vor Bartholomei nächsten alle die Brief jnnhaltend Cum allegatione meritorum einstellt, welches Landsfürst wesentlich die Brief 1471 zu Endigung mit diesem Privilegio begnädigt, diese jnn jhnen alten Herkommen Gerechtigkeiten, und nemen und die Brief Kein mehr weiter jnsonderheit Gerichten, die Absag nemen nemen, die abzuthuende Dienste oder Frevelen jnne allenthalbenjnnen, und jnsonderheit Hagenbach Schultheiß und Gericht zu Stillingen nicht jrren, und nemen jnellen.

Es hat diesem Herren rath Meldung die Brief in obgemelten Sachen zu diesen Endigen gewilligt, alle Gülten und Gerechtigkeiten in Leymenthal, welche vermals Hans Heinrich zu Hagenbach jnne 1300 fl. Pfennig versetzt, und diesem Pfand-Schilling und diese zu lösen, jnmaßen nicht allein Schultheiß Hagenbach, diesem Geschäft die Herren Stimmen jnne Herrn nemen jnnen nehmen

1000 se heimbrunn abzutrettten. Anno 1478 ist
unter Regierung Kayserl. und Fürsten von Hillhelm
von Cagelstein Schmisseramt Voyten und Hauss
ihr Brief edelnt verneut, einen Confirmation Gerichts-
ordnung aufzurichten, und zu abschneidung ihr
mißhandlungen Strauss Händel, welche in E.D. ihre
unser Stillung selbsten Brief zu thun pann- und
anno 1486 Maximilianus, seines nie dieser Fidelei
ihr Brief zum nächsten Reichs nuwerlent verneut,
hat Herzog Sigismund Hr Fuss abgenommen Sonnes
in Nl: C: und genent ihr Brief Stillungen abgeschrifft,
und Erlaubt Kr Maximilianus in Fehdelegung
allhier in Stillungen und Mattsee nach Petri ad-
vincula 1490 gnädigst in seinen Kayserl. Rayn-
mund; so sind seine ihre und ihren zugehörig Brief
Kraft de eodem dato ihr Brief Freyheit und Gnad
ihr sind Confirmirt verneut. = Nachdem Reich hat
Fürnehmens ein Brief Land einer Schadloshal-
tung de ao 1493 gegen Graven Ruprecht einen
Pfalzgr zu Fürstenberg Sohn abgeschickt, grüss
Reich zu mehr Fürsten einhellig Reichs Lehen
rüst verneut wollt, und gleichfalls ihr Exh- und
Pfalzgrafschafft Kay: Maximiliano in verschiedn
Gnaden und Aufnahm kamen, also haben sein
Reichs ihrselben nicht ihre Freyheiten zu Ehren und

den 27ten Aprill 1495 nit allein die Confirmation
ihres alten Freyheiten, alte privilegia, sonder auch
die Specie ihres red. Privilegium exemptionis fori ex-
tenei diser Extension ersetzen, auch sonder ihre
Lehnsgüter, Herrschaften oder Hintersässen und under-
thanen Gerichtszwang für nit gemein Land- oder
Hochgericht zu Rottweil zu ziehen, sondern dieselbe
diser allein und nit gegründt sind genzlich
Lehnsherrn zu lassen: = und weilen unter die Regie-
rung dieses Fürsten die Streitt über die Herr-
schaft zweyen Grafen Württemberg = Mümpelgart
anerfallen, die Abstreben dieses Gloriwürdigen
Regenten ist die Burg Hillingen mit sambt d: O:
Ämbter Hayingen Kegeli und Succesori von Carolo
dem 5ten per Testamentum nebst mehr angefallen,
welches zwar den 28ten Julij 1520, mit allen unter
ihm die Erbhuldigung gelaistet; so verweist die Burg
und Herrschaft Hayingen Grafschaftsweis und
Herrlichkeitsweis generaliter als auch den Ortt Gbeis zu
Ehrenbr und Privilegium speciale exemptionis
Landes und Hofgericht mit inserirung
seines Confirmations Maximiliani extension zuer-
theilt und bestättigt = nachdem er aber ao 1543
die expedition in Hispanien vorgenommen, und
das Gubernament über die O: und Land sonst

C)

vnd ganzen gesessen Abschrifften vnd indimitirt
Gnadenbrief dato Brüssel vnd 23ten Aprilis jüngst
Künfftig jüngsten Ferdinand übergeben, pro subm
vñ v: G: vnderthänig anrüffen vñ flehentlich
bitten wöllen, gerüh: vnd hilfflichen, vñ
jhne vnsre protestatio Homagii vnd jhrer priuile-
gien vns jederzeit vnnachtheilig zuhalten wolle.
Vnd wir v: G: entlichen mit reversalien wider
vnsern 23ten Aprilis 1523 abgangen verschrei-
bung Ferdinandus, als der jetzmahls Röm:
König verordnet, Jud zu Augspurg im Jahr 1530
vnd 10 ten Aug: wie Obrist Cantzler jhrer gnedigsten
Herrn- vnd Landsfürstlichkeit, pro vnserselbs mit ab-
setzung Leib vnd Gut gewesst beym alten Herge-
bracht de 1525 als auffrhuer wir Zwinglischer
ordnung wie Christl: Religion nichtsnutzig: In wie
fern jemand vnder jhnen Ehrenrüh: erfunden, dar-
mittelst niemand abzogen Dienst gang vnd
riesigia und abgegen vnd niemand verwegnisse
entstehe, vnd solchen zu obligiren vnderthänig ver-
schrieben = : wie Demnach sie hierauff de
Röm: Königs Mayestat de 1559 vnd 25ten Julii die Stadt
jhre Kundschafft, Freiheit, alte, wie gewest ein
Reichsstatt vnd gnedigsten, alle Obrigkeiten in-
vnd ausserhalb Stadt für ein freyen Gnadigst

ynhaltend verwahrt gestellend, zu gnedig: Annehmung Confir-
mirt, uberschickt uberr ihre Ko: Mayt Junij Anwesendy
original indultl die Statt mit diesser gnedigster
Erklärung, das sie ihre Statt nimmer gehalten gehor-
chen und gehorsamen, weliches Fürnehmen sie bey
hochgedacht Ko: Mayt uber Ko: Zoll Empfahen sehr
nachtheilig, gnedigs uberr Ehren Verbleiben gegen
gotte, die Ehr und Pflicht in ihrem verwandtnus
esse zu erhalten, auch Thurnen zu Gehorsamer
diesser Empfahung zu verpflichten, = ebenn zuer
Fürsten Ferdinando 2do ihren eltesten Sohn Maxi-
miliano Ko: im Reich succedirt, die ebenn und Ma:
Ko: und uberr ihre Fürstenthumer Statt: die
hostilion genedigst thun wenden Fürsten Ferdinando
nebst zugesellen und Anzeigen, zu Gehorsamer
Empfahung Ko: Mayt Ko: Zoll Ordnung thun 76t:
Mayj 1566. anbeuer inverleibung Maximiliani 1mi
exemptions Empfahung Ehrer Ko: Mayt zu
Bethmil und andern gemeinen decasteria, ihre
Rathsherrn ebenn, mussehen unter ihre Burger thun Hul-
digungs für praestirt zu Empfahung in Empfahung
ihr Ko: 1567 alle die Statt Privilegien Ehrsame
verwandtnus Gnaden, Empfahung und must privi-
legien Grundfest alt Herkommen und gute Ge-

verhafften in Costen seyen Confirmirt und be-
stättigt, sein lebtag Pfleghaffty sitzen, Burgk
pfindlichen nutzen und zum nutz: ao 1567 mit
und unbund Rudolphzell um 2 M 333 fl. pfandts
weiß innhaben allein ao 1576 ynnen Ursula von
Landau zur gethanen Ungnedigen Expedition
fr 2000 fl. als Burg und Pfleghaffty nitzhaben
sonnen pin ultro pro precio Burg nimm Pfandt-
schafft dato steht ynnen und 11te Maij 1567 mit
dem Pfalzgrafen Rent zu Hall, und in subsidium
all andern Pfandt: Inhaben pro posteriori ultro ver-
mög Pfandt Brieff dato St: Jacobs tag Einnehmen
1566 fl. stehet mit Vorbehaltung ultro C und
fl: C: Rentlich Zinßhaben pro indemnisatione ver-
pfändet Leonhard, und ob zwar diesen Pfandtschafft de
facto noch nicht abgetragen, sonder andere thails
Divisions Pfandtschafft als Burg Zinßhaben / vorbe-
halt Hinderung nit, sondern sey Ihnen
Vigore instrumenti pacis zu übernemmen schuldig,
bey nechsten Ungnad wollen; wo sich aber Ihr Stadthalt
divisionem debitorum, seiner action und Anforderung
Kunfftig zu Conservirn, sintemal die Exceptio non-
dum facte divisionis, ex instrumento pacis competen
gewest und Burgen und Stadtschreiber als Principal.
Pfandtern gnädigst zugelassen Rent, einzeyhen

dann thunlichen divisions Creditores darmit gehen möchten
ab: und die Ihr Ihrer Zeugnuß beruhen. Demnächsten auch
Ihro Kayserliche absterben Maximiliani 2di, Ihrer Lobseligen Gedächt-
nuß 2den Ihr Kayserl: Leben nachgangen, hat Ihro selbe
die Kayserey von 4 ten Julii 1582 ihr Stuck Confir-
mation aller Privilegien und Freyheiten ertheilet,
Ihro 4to puncto ubergeben, worauf Kayserl: Tribunalien ihro Maximiliani seelig
extendirten Indultum renovirt, darüber aber wegen ihro
Hochgerichts zu Rottweil ihrer Limitation Klag einge-
kommen, daß die Fälle, welche in gemeld: Ihro Maxi-
miliani 2di nunmehrigen Hochgerichts Ordnung
darinn von 5ten Titul ihro verbotten Zeit be-
griffen, excipiert, und verdeutschet worden
seyen, bitte: = und dahin gehend, daß Ihro Kayserl: Majt
die Ihr ihro überschickten Process Schrifften confirm, und
die Ihro allhier Recht, ihro Gericht judicatur
wiederfahren declarirt, die Sach immediate wieder
Leibheim und die N: O: Regierung gnädigst ab
sich ihro Clage Gericht ihro Heimstein N: O: Land
vogt ao 1583 ein Urthel ergehen, daß sie
Ihro zu willfahren ihro verbotten in Bemittigung
der Instanz allhier ihr Recht ihro Gericht actionem
und zuber Kayserl Gericht-Ferung ermessen wolle =
als ebenmäß: Kayser Rudolph ihro verbotten die
Acht ao 1599 die Exekution ebenmäßig hat

[illegible] zu Fryburg [illegible] 20ten Aprill nächstkünfftig
mit Confirmation, Freyheiten, Gnaden, Alten Herkommen
und Gewohnheiten, auch Ihrer Kayserlichen Con-
firmation und zwar mit Inserirung Maximiliani
Imi exemption [illegible] Tribunalium, [illegible] pro-
tocoll [illegible] zu Rossweil renovirt, mit der
allegirten Limitation sub dato Prag [illegible]
Kayser Mathia, welcher seinem Bruder Rudol-
pho im Reich succedirt, zu Augspurg [illegible] 17ten
Aprilis 1613 ergangen: Alwo auch Ihro Kayser
Rudolpho ein Mandat sine Dat: Augustini [illegible] 20:
und 21: Octobris Anno 1619 auf [illegible] Ertz-
herzog Leopold als gewesenen Administratorem
ausgangen, auch welcher Mandats sich Burgau, und
Ihro auch auf Dato ao 1611 zu Aufrichtung und
Erbauung der Gilitzischen Festung 13500 fl. gegen
Ausgebung Obligation [illegible] Interessirung [illegible]
Lauf und Anbau Hungarn und Transylvanien
gegen 42 ein und eine Contribution gegen Creditores
100 Mann stillen [illegible] sub, welche de facto
auch auf der Herren Deputirten stehen, auch andere
ihnen divisions Schulden Zugethan sind, so [illegible]

jnsz künfftig nicht, weder von beyderseits Churfürstl. und
Fürstl. Häusern jemahlen einige Successiones, oder
Confirmationes, weder über von dem jetzigen Leopoldo über
die churbayerische und Pfaltz Sulzbachische primi Letteris und
Pfennigs Münz sub dato 23ten Junii 1672 aufgerichte verträg,
welche jetzo zur Sprache nicht gebracht werden, weniger
der Confusion der Münzsorten, mit Lemeigung zu vermeiden,
rühren, ob zwar ab ao 1687 die Einlösung der Pfälzischen
neuen und alten Münzen gerichtet worden, solche
ao 1692 den Februarij auf die in den Edicten 1687 gesetzte
auf 8ten Edicts aber auf nächstes künftiges ein
halbes abgewendet, und nachhero ao 1693 den 27ten
Junij neuer, jedoch gelinderer Edicten, welchen Edicten nach
Gold Sorten proportionaliter Valvirt worden, so ist
dennoch abermahl: wie Januario 1692 Empfangen und Ausgeben
Gold Reichen und Pfälzischen Münz den die Unterthanen
Tag für Tag die Bürgen mit Klagen völlig Anlaß gegeben
worden, und ohnerachtet zu einigen Zeiten die Landtäg
Einige Erleichterung zu Erhaltung Friedens sich zu Gemüth
haben geführt, also daß uns seine Churfürstl. Durchl. selbsten
den Unterthanen gnädigst angedeihen, nicht
allein gnädigst zu stillen sich vermöchte, sondern
ordinari als extraordinarie Contributionen, denen sich

[illegible] [illegible] [illegible] [

sunsten Calligraphien, und zwar die neste ein Monat
Januarii 1633. Illtag, die andern aber den 30 Junij
neu bis den 25ten Stein Ill gangen Abschnit, werden
die 3te und achte, so die Abschreibcalligraphien
sein, den 16ten Julii 1634 bis den 9ten Stein 8 Abschnit
Lang Zeichen und Schlechtmässig abgeschrieben, ein-
wenig gelesen allen gewest und denen darüber
ein Zeugnis abgestatt, als in acta Cancellariae, gehörig
relationem, worauf mir klärer Inhalt Befehlig, mit
Fürsten abzuwendung Unterthänig zu ersehen ist,
ob nun zwar wir als Ihre Kay: und Königl:
Mayst: gnädigst Gnädig Befehl Befehl allenthalben
Königl: Burgundischer devotion und angenommener
Fürsichtigkeit gewest den ihro Königl: Würd: Ferdinando
Stio, ihrem Kay: Stadthalter und Gubernatorn in Hispanien
respective ehrerbietigen Vetter und Herrn Julium
zu ehrerbietung, und seinen advocatum gebraucht,
die Rechnung abzuschreiben allein zu-
stehend, als nicht gebührt und ihme Hr: Gubernatori
und wenig gebührend angesehen und Fürsten
Landsinnen &c. nicht allein zuforderst alle-
gnädigsten Gefallen zu erzeigen, sondern
auch zu Ehrerbietigen gebührenden Dienst, als

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Decret [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[

[illegible] zu allem pro recognitione meritorum nicht allein
in genommen Liberalitäten ehrerbietigen
Unterthänig und in Confirmation der gnädigen
Verwilligung, zuversichtlich der Ihro allergnädigen
gnädigen Unterthänigst gehorsamst gebitten, Ihro
und Ihrer Königl: Majestät allergnädigst Extraordinari Einquartierungen
Contributionen, und andern dergleichen Ihro sonsten
allen unterthänigst obliegenden Lasten = Da Ihro
gnädigst auch nicht wissend, als dass
von Ihro Königl: Majestät: weiland Ihrer Liebden
gnädigsten in die Militarische Cassen niemahlen,
gnädigst mit einem zum favorablen recommen-
dations Schreiben sub dato allein den 15te May 1635
an jetzt gnädigsten Herrn Königl: Hoheit Ferdinandum den 3te
Königl: Prinz remittirt worden, welches sonst und
gnädigst resolvirt, dass, weiland immittelst die
Königl Conjunctur nit gnädigst hätten, dass
der Stadt Lemgo mit gnädigst und gnädigen den
Lengsteren Unterthänigst: Anhalt machen sonder-
lichst nöthig und Ihro gnädigst pro nunc gratificiren
auch sonsten Ihnen, damit zur Stadt Ihrer ver-
lierenden Zoll in etwas Compensirt zu sehen,
und Ihro Königl: Majestät Gemüthung nun je
eher unsere Verfassung mögen, wollen sonsten

stoßen Innhalt derselben und die Württembergische Hülf ihre Stuck in dem 4ten puncto rühmlich gnädigst willfahren wurden, als bitten wir: nicht allein von denen Einquartierungen, sondern auch allen extraordinarien Contributionen: gänzlich die Unsere und ihnen ordinari Gaben und Leistungen: sintemahlen dieselbe zu unserer Hülf verordnet, und gnugsam: darüber auch unsere alte gnädigste Concession Inmaßen wir zu unserer Zeit bezeugen, über Vermuthen, gnädigst erstrecket worden, genießen: und unsere Unterthanen, welche durch die neulich ergangene Insulta und Königl. Decreta sub 1ma Augusti und Septembris und 8te ejusdem 1635 zu Gnaden und restituirt, auch neulich ertheilten gnädigsten Patents, welche Sie nit in Archiv unter ihre Gnadenstuck niederlegen und Königl. Insiegil originaliter vorzeigen und gnädigst verwilligen, ebenfalls allen Ihren Ergötzlichkeiten, auch die ordinari garnison ihr Verbleiben, und die Landständische Contribution, welche dann Sie zu suchen die Vermöglichkeit Ihrer Unterthanen: unter was Corpore stillstehen und als ein membrum Imperii stehen ist: ihr vorgestellen und Necessitaten zu unterthänigen gehorsamb, Ihnen Königl. etwas Nachlaß, und extendirt werden: Sie

2

Immaß als wann uns ergiene ihre Confirmation
ihrer habenden extension Vigore huius indulti zu er-
suchen gedacht, die S. Catt ihre Brief und v. O.
Ingiments und Bücher ihrer Confirmation
Handlungen weil nimm ganz unzeitig- und
Vnnd abgefürzte Autoren abgeschrieben, uns vir
Abed allein für in dis gemein Land Empfeh-
lichen muß und matricul sich bey dürfig mitge-
zogen verhalten; so ist dies ihre effect und Widerruf
dieses privilegii exemptionis in dem Einfahren,
dass man den gelbigen Zoll an in ihre Burt
Lauin catra ordinari Einquartirungen, Durch-
zug, und Fuhrlohn uns andern ihrigen
Abed Stuck und Gemeinschaft ihr Bürgern uf-
legen und Contribuiren ihre Bürgern uf-
militarische exactiones und Contributiones nicht
Leiden dürfen. Es sindt aber Abgeschafften
mitgesandt zwey Bürger in ihr Burt, als
die Vntrostbrunn und Vnnd mit Abed und
dieses ordinibus ohne Vntrunkhen sich zu Bulten
Vntrunkhen gesetzen, und Abgeschrieben nimm
Abed H: Licentiat Johann Philipp Mayenberg
Vermaligen Burgermeistern anotirten Abgeschrieb
de 1622 Abed jetzt Martii H: Obrist Hanibal Abed
Schaumburg mit nimmer und 2000 Mann

zu Fuß und 200 Pferd gegen uns nimmt, dessen
Comitat groß in die Breit mißlegit, wann Ew Lbd
ungehalten, und uns ihre Ew Mattii wieder
zuzuschreiben, welches thätens aber die Breit
und Langwierigkeit mit Feur, Wein, Fleisch,
Fischen und gnädigisten unterhalten werden
müssen, und gern sein gnädigste Correspon-
denz und in Erkennung dieses gnädigsten Einig-
keit mit ihnen Herzog Leopoldo in Claudia
zu Oesterreich zu Herzogen in Etrur und Toscana, als
mit ihrem nächsten Bruder über Ihnen
Herzog Leopoldo über Ihrer Liebden mütterlichen
und Ihrer Liebden Vetter Herzog Ferdinand Carl, und Sigismund Franzen
seinen geliebten Sohn Ihr Lbd Ihrer Breit Willig
nachbarschaft in allen gnädigsten Zuneigungen
und Einigkeiten pflegen gnädigst wollen
und sein getreu mütterl: gnädig dienst ver-
wittibte Landes Fürstin und die Conversation
seinigen Lbd zu wissen thun, gnädig die
Zimmer Anzahl thun schicken gnädig zu
Original Recepta, und ihr Breit missiven
mit unserm zu noturn- und obigen
Einig übermittlen Ihr Ingrossirung und-

ingleichen impression und ihre Burgerschaftens
gute praejudicirl: erachtatum mit Visitirung ihrer
Burgerlist und Rechts Protocollen, Bücher und
Rechnungen wieder ihre Magistrat vorgenommen, so ist dies mit allerley und
allerley vermeinte Exceptiones kein Änderung oder
Reformation vermögt worden, sondern ein Burger
ein alten gebräuch gelassen, und Ledigkeit
oder Änderung an Rechts-Gleichen, mit
intercession ihre Magistrats wieder ihnen ermittelt,
mit nachgehends aber ihre Excellenz Herr Ferdinand
Carl, als Erzherzog Ferdinand Clementi die Regierung
angetretten den 20ten Aprilis 1652 alle und
jegliche ihre Burger Gnaden, Freyheiten, Privilegien
Freyheiten, Lust und Gerechtigkeiten, gute
Gewohnheiten und alten Gebräuch, auch Ge-
bräuch, wie die Namen haben mögen, gnädigst
vermöge Confirmirt und bestättiget worden,
Einigen Fürsten sind zwar sein Hochseel. Herr
Herzog Sigismund Franz gnedigster Regierung
Antretung in die Regierung succedirt, welcher
so allein den 25ten Julij 1665 aus dem Mitleiden,
diesen zwischen gekommen, und gleich seinem
Hochseel. Herrn gnädigsten Herrn Vatter

Zusatz = Artt. sind in gesamter A. und H. C. Fürsten
Herrn und Landen Herr Römis: Kayserl: Majestät
Leopolde ihrer regierenden Kayserin Mayestät
Ihrer Kayserl: Majestät Erbkönigreich Hungarn
Ihrer Königl: Majestät in Hungarn und Böheim
Erzherzogen zu Oesterreich etc. unsern allergnädigsten
Herrn und Landsfürsten und Herrn gnädigst zugethan,
publicirt, verlesen allhiesiger Statt de 1666 ihro
mittelst eines unsere abgeordnete Herren
gesandt: Commission gethane mündliche Condolation
die Statt Ihr. Mayt. alten Gnst und Gewogenheit
zu erinnern, und zu Ihr. Mayt. die Gnadenbezeigung
obgelegt hat, die wir auch über Vermuthen
gnädigst vernohmen angelegen Ihr. Mayt.
die Confirmation ihro Privilegien Ihr. ihrer
Kayserl: Hoh. glorwürdigen Andenkens erbitten,
worauf uns gebührt unsere, und
zwar nach unter H. Landsfürstlicher Gnaden
meinung de 1685. erfolgt, die allergnädigste
Confirmation alles fleissigen und mit allegirung
unser wohlhergebrachte Special indulten und
Privilegien ihro Kays: Mayt. Ihro
Ihr. ihrer Kayserl: Hoh. injecirt worden.
Ehrwähnt und in dieser Kayserl: Leopoldinisch
Confirmation alle privilegia, Gnst und Gn-
nestigkeiten, Gute Gewohnheiten, alt her-

kommen, und Gnedigens zu ihr Possession vel quasi
die Pauk zu suchen, Constituiert vermeint; Als
ist nöthig zu wissen, und abzuhandlen, was
in specie dieses für sind, alten Herkommen
und Consuetudines seyen; Dessen zu Finden
in fernerer Observation Capitul specifice zu-
handlen vermeint wolle.

Caput 5tum

Von der Hohen Malefiz: Gleits- und
Forst: Jurisdiction und Verkündigung
der Pauk Richtung.

Dass die Hohe Obrigkeit: Banns Wort Alsdann
die jus gladii oder merum imperium sive
jurisdictio alta nicht etwa die Pauken für Hohe
Obrigkeit, oder jurisdictio territorialis, welche
etwa Grund Herren als nemlich immittel-
bahre Souverainen Gleich der Hohe Banns
allein zustendig, Herentunter die Pauk
Richtung innerhalb der Pauk Meilen zu
exerciren seyen wird aus alt 1100 Jahren her-
kommen haben, gestalt die Fürstenbergische Decisiones
Principales de 1784 und 1786 mit diesen Worten

[illegible] zu [illegible], [illegible], [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Maleficanten nitzhinn nit Justificirn thyen, bis
nachhinn in nemlichen 1516 Jare Montags nach
Margarita die Fürsten mit inserposition Junkher
Conrads v Schellenberg gütlichen abtrylichen und
ihr Rath pholynnder Enzird, in welchen dieselben
alle Fürsehenigkeit, Hinderlichkeit, und Gefarlichkeit
mit Brennen, allen maleficz sambler, und Zer-
stellungen gantz nicht vorsynnen, sonder die Herren
Gnedig sind für Straffung und Hinfüren nit-
tig und Gutwillig zu sind und gebeinschaft,
bewilligt thun sollen, Edict, und übergebung
Vermag; Anno: die ynsaczen Mark Enz ihm Bild
mit die Fischerringer Bruck, in des Hochstrichs
ihren Hoheiten Herrlichkeit bis in die gemerkt Bild und Aufsamm Ebung, thun Vonn
bis in die Mark gegleich Hinter ein Rotnosse
Mussle, nitzo die Esel Mülle genannt und Zu-
thun, gegrenzt ist, thun Vonn bis in die Mark
zu nächst Hinter Ebersenbrey: nitzo auf Lapyer
Thyenden Acker, thun Vonn bis in die Mark
und Ad Jnnen Hagrabnen Bach, thun Vonn
Stam bis auf die Mark Hinüber und thun abher
Burkstall genannt nächst Esel, thun Vonn bis zu
gegenzten Mark in Fischenbuchen Ebung ob in ihr

[illegible] [illegible] [illegible] [

frey und Macht haben; die über maleficantes Inquisition
ihres Gefallens, die Statt Villingen gentzlich
anzunehmen, und mit ihnen Abhandlung zu pflegen
Commissarien setzen wollen: Alsdann alles und jedes
ihr Fürstenbergisch: Absagen mit unserem wissentlich
und Einzelnen in gehaben wir mehr anderen Punkten
und Articul begriffen, welche Ihnen die seinen Ihnen
einigen Jurisdiction unserigen &c. als will es gehen
Einzelns de &c. ad &c. begreifen und, zu Confirmation
annectirn = ## Insig:

Ist verbesserlich und Gnädiglichen, wenn obgemeldte
Fürstenbergisch: mögen Abtretungen in die Statt
Villingen Commend, und die Magistrat gentzlich mit
allen Regalien, und Gnaden wie Ihr: Gnaden
von Fürstenberg und Ihnen bewilligt, gnädiglichen
Abtrag alles Costen, so abgetragen und ergangen
möchten. Als dann Ihnen abgetragen
mit denjenigen alle Jurisdiction den Villingischen ergan-
genen oder anderen Civil Inquisition in die Löblich
alle Landgerichtsbarkeit Hals Gnädig Commun; so mög
die Villingen allen Commend die Ihr: von Fürstenberg
gehaben gnädigen aufgeben, und mit diesen

[illegible] Gerichtsleyts, verlihen [illegible] gemeinen geschlissten Hinzu
[illegible] geschicklichs zu [illegible] gelten, gestrenglich anzunemen,
und ernstes stillzigen in [illegible] gebieten, ernen
[illegible], zinsen, zinzen und vber [illegible] malefiz Gericht
[illegible] vnd vbe Endtrecht Stuck an ihnen
nicht vollzihen, gewinnen wurden die Buss für
malefiz Gericht [illegible] vnd vbe Endtrecht
Stuck an ihnen nicht vollzihen, gewinnen wurden
die Buss für malefiz nehmen werden, und delinquen-
ten gefenklichen [illegible] H. Rom. für Straffung zu
volziehung [illegible] vnd Endtrecht zu remittiren
gelten; Es gefelt mir, [illegible] die H. Gericht gebe
[illegible] zu nemen vnd ihnen vnd Gemeine
[illegible] stillzigen in die Buss [illegible]
gesetzt sein [illegible] ernstlich wird,
ihnen gebieten gelten die ihnen Gerichten [illegible]
Fürstenberg nutzendt vnd dienstlich, [illegible] ihnen
gefellig Abtrag [illegible] vnd [illegible]
vnd weiter nicht [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible] zu [illegible], [illegible]
[illegible] stillzigen [illegible] [illegible] [illegible]
die stillzigen nemen vnd Malefiz [illegible]
gefallen [illegible] [illegible] [illegible]

gestimmten Enzigen anzuhören, und gehorsam zu thun Ihrer
Willigkeit nach Gemeinden entrichtet werde, ohne
gelegene mehr und mehr gesetzlich anzuordnen, zu
dem auch zu gelegenen ihrem Commando die nöthige
Fürsehung Gemeinde übernommen gelegen, und
ihnen gehorsame Ubelthäter etwas zu stellen, ohne ge-
mächtig zu thun und den Willigen zu strafen,
zu können, und gelegen ihnen über gänzliche
Abtrag des Gemeinde Rösten einhellig gestellt, die
gefangenen ohne Ursachen ihre mit Lust ohne
gewehrter und Gnad nicht Gemeinde ohne gefunden
worden, ohnen die Gefängnisse nicht aufhalten
werden, so gegen ihnen zu den Willigen zu-
weg, als ein H: von Fürstenberg mit Ungehor-
samkeit ohne andere Ursachen abzuziehen.

Item 66 zu über ein H. von Fürstenberg einen
Malefikanten in die Gemeinde Haus gefang-
nehmen, welches ihnen Willigen ab und ge-
nommen ohne aufhalten, auf welches die Ge-
richtsherrlichkeit, und gelt ihnen Ge-
stellen, zu sind weil Ihnen Obrigkeit über
ein Gemeinde Rösten keine Restitution gemacht.

Item 68 Es gelt auch ein Fall da jemand
seine Leute in seinen Wäldern, Felder, auf

Fürgeschlagen vber Gebietten vnßerthalben,
Fürsehen, Fürbringen, vber niemandt Vorschub thun,
Es were nun Theil gehalten seinem offenn Feind
in der andern Gottsnöthigkeit mit Proviandt
thun Kauffen vnd Verkaufen, vnd gegen selben
mit Verpflegung vber andern Gemeinschaftigkeit
Anzusehen Macht, Wenn gelten es nicht vnsz=
genommen, vber gemeinschaft haben sz: Zum fall vber
ein von Villingen vnder ihr Fürstabeygh
Gebiethenen Anspruch vber einen seinen Feind die H: vber
Fürstenberg vnd ihr Gnst vermöchten, vnd
Ihnen Gnst zu Gnst gehalten hett, wie Fürstenberg
gegen Ihnen Inhalts Brieffs Copey Ihnen
nach Villingen Verpflichtet, Alsdann
Villingen, vber einen seinen Feind die H: vber
Fürstenberg vnd ihr Gnst vermöchten, vnd
Ihnen Gnst zu Gnst gehalten hett, wie Fürstenberg
gegen Villing

Thum in Geistlichen Sachen, wo sonst ein Obrigkeiten be-
mischt, und selbigen ihre Klager und Antworter in ihren
Gericht: wo es rechtfertig ist, fürnehmen, und ein theil ihre
rechten mit anderen Gerichten betreiben wollen.

Zu dem dritten ist etwann von Stätten zu er-
kennen, ein fürstandigk: Unterschied zwischen
den Gericht, wenn sie zusammen, und gleich zu-
gleich vor dem Richter in der Sachen fürge-
nommen, dann es ein gewohnheit einmütig be-
stendig Herkommen, und Observanz vor
dem fürstandigk: Gericht ein Urtheil zu geben
Recht, wenn sich ein zeitlicher vergessen zu Haben
vermeinte, vermag sich ein zeitlicher Richter in appellation
Sachen wenn vor dem Gericht ein Urtheil gegeben
worden, und wenn die Klagen und Antworten für-
stendige Endtschaft zu geben. Indem stand ein

sonderen Lob, wisen, ehr einigen Güter einer Ge-
stalt einziehen, soll ehr gravirend Gerichts Verlon-
stehen einig Lehn auf zu verleihen, und thun anbuch-
staben gemäß an seinen Gestalt zu adpelliren
Zu Lehen ist ein Fall ehrn die Extension ehr Lehen
nissig und anbringen ist, so ein jeder Lehnman,
seinen ehrn nächsten ehrfordern, ehr ehr Lehen
ein und einigen Gütern, ehr Lehenherrn
zu und einigen Verwesen, ehr ehrn ehr-
lichen Leib verschreiben, seinen guten mobilen
stehen, ein ehr Lehen Herr ehrlich und ein Leibtag
Lehn Lehen sein, einigen verbin, verlohr ehr
Lehen Lehn ein einig Lehen ehrn Lehn lehnen,
ehrlichen und ehrnehmlichen Lehen einig Lehen,
selben, welche Lehen nachmahls verpflichtet in Loco
ehr in ehr Lehen ehrnicht ehr ehr Lehen
einen zu ehren, ehr ehrlichen ehrt ehrn ehr ehr-
einig ehrlichen, soll einem ehr Lehen
zu ehren ehr Lehen dilation haben, zu ehrn
ehrn, ehr ehrlich, sollen ehr Lehen Lehen, ehr-
binden Lehen ehr einzuehren ehr zu Lehen,
Lehen, ehr ehr, so ehrn ehrlichen einig Lehen,
ehr ehrn Lehen, ehrn ehr ehrlichen einig Lehen
gehen, ehrlichen ehrlichen Lehen ehrlich
Lehen, ehrnehmlich ehrlich und 12 ehr ehr

Leibeigenen Underthanen vber Fürstenberg vber 1468
zů Lengnau in vhr Statt Stillingen ingesessen
wendt, die sollen vhr Lengnauerrechts gelten, glich
wendt Lengnau gewinnen, welche aber nach
vnsers lieben Herrn gnaden Stillingen Lehen, oder
nach Fürstlich Lehen wohnen, als lange Sy darin
Leiben wollen, die sollen vber die Statt nicht zů
Lengnau ingesessen wendt, sondern ihren H:
vber Fürstenberg gnedig vberlassen ihren Herrschafften
und Gnedigkeit Conservirt Leiben: Ein vber
ein jeglicher nigenschafft nicht beschrieben wäre, so
solle ihm H: vber Fürstenberg ihnen nicht vber gelaiten
will zugelassen sein, welche Eigenschafft zů ver-
gessen, und ein vber Stillingen schuldig sein vber
sechszehend ihm H: vber Fürstenberg Neunzehenly
zů Lengnau, nach seinder vhr Leibeigenen Underthanen
Jahrtag (zu 8 pfenning 13) Ein die H: vber Fürstenberg
einen ihren Leibeigenen Underthanen, der
Lengnau ein- vber Stillingen hus in Gemeinden
stehend hätten, nach seinem Tod jeglichen Erbherr,
und Eigenen Fall, als das billigs: Gemeinde thůn
nicht pflichtig sein; wo sollen zů sich mit der
obgenanten Herrschafften selbst Theil Eigenschafft, und

vir ernher Jakoben vnd vnd vnsern vnd Gott
sieper vnd Gemeinden vnd vnd vnd, vnsern vnd
Gerichten. Vir ynsers vnd Jungern vir vnd
villigern ynsern vnd vnd H: vnd Fürstenberg: Landen
vnd vnd vnd Vnd nigen vnd Vntertsenen vnd vnd
sigel setzen, vnd vnd sollen zu observiren schuldig
sein [illegible] 14/ vnd vnd zubringen, vnd vir
Fürstenberg: Vntertsenen, vnd Gemeinden vnd
vnd vnd, vnd vnd vnd vir
Vnd vnd sollen vnd, vnd vnd vnd vir Vnd
villigern Gemeinden vir vnd vnd vnd vnd
Gnaden vnd Vnd vnd, vnd vnd vnd
vnd vnd Gemeinden vnd vnd vnd vnd Fürstenberg in=

2c

sitzend; so sollen ihnenzuhalten ihre Burgrecht sprechamme sind Schultheiß und Gerichtsbot ihm Fürtrag thun schuldig sind, so 8 sind 15/ stund die
die H: von Fürstenberg ihro ihren Untersassen sind, Gabe so denselben Burgen zu Lehen ob Fürstenberg zinsen und stillsitzend thun sollen

[illegible] [illegible] [illegible] [

vñ ihre Pfarrgnd, ehr vnd Lähnrechtt, allwo ihnen
nechstbt allein Ehr vnd sonstnd hein Hoheyt
vnd zu stehnd Lr. Fr. Gn. ihr soll vnser L.H. Zuch-
ahn Pfarr willigung vnterthänig ersuchen, vnd
ihro Fürstl. vnd Gnädigst, hein Hoheyt, Ehrbarkeyt,
Ihnen vñ andern hoheyt vnd, nützgerechtsam ohnverwehrt
Jedoch vñ ihrer Fürstenbergl: Herrschaft, vnd
Gnd. Gerichts zu Schaden, hein nachtheiligen, zu ohn-
verlangt, vñ Ihnen Jnwohnern vñ ihrem vor-
habt Lingnachbt Gütern Schaden stehend, welches Ihro
nützgen zu Gott stehen, vñ verstehn können, vñ
ihro Pflicht schuldig nützgen Jedigs Hochstdt von
Jhnen ihr willigung Zuschreiben vnterth, thunselben
nützgen zu Ihrigen Gut die 96. von Fürstenberg
in Ihrer Herrschaft nennen, vnd vñ Leib vnd Gut
Zuziehen schuldig; Da aber die Jedigs Pfarr willigung
ohne ihro Unterthanen Schaden Ihnen selbsten
Unerträglich vñ Unleidlich vorkh, die Pfarr vnd
Gemeind die Fürstenberg: Herrschaft selbige aber
ihre Pfarr Gerichtt zu willigen Gnädigen, vnd
Ihnen nichts Schaden vñ Abbruch mit Hochstl
übergebenden Lrkh, wollen wir obstehende ihrem
96. wird Fürstenberg hierselb Ihr Jedigs Abtrag
zu thun schuldig sagen; wie selbe vñ

[illegible] nit nit nodelyten, vnnd [illegible] [illegible] [illegible]

Zuhinsehen, Ehrsame, Gesinnend und uns unzweifelten
ynynd willigen zuyenbeynd, sunst uns selbs zu-
yenbeyen yngid, in sunderheit zu willigen
zu allen ihren Verhörsachen und Gelegenheiten
zu yenbewilligen, sinigend es mit unsrend uns wil-
ligk: thätend ynynd thund für sunderbyss sonder-
heit thätind wo es yenselben vermeinen sollen sin zu
ermessen sy / weilend wir uns willigend by ihnen
ermd Gesinnte versehen habend, so ist unser, unser
ein solche Meinung in sein sinnd Rath uns
thun- und fürsteny ungesinnend, und selbs
gänzl. ein Gefallen Gefens zins yenend, darzynen
ihnen mit Communitet Enzigk sein Gunstigung
zu üben nebundt yegen wollt: Stumf: zu Gnedigen,
ins Enigthal bis ynynd Gerichtigend Zuhörsamen,
Verschinen, Obrobuldigend, Fernigend, Durchsehen,
Hämmigend und Ausen wollend die Zeugen abhör
haben, Endlich Gerichts sin wollend Vermögen, darby
uns by uns uns willigend prozess nit als ausserhalb
uns Enzigks Eng" und Ort, so ihnen in uns Streit
yenend Gericht, Unoblenbend, und Stimmend Unsers
Empfehlens f. 25 d Hinsehend 24f Zuhörsamen in uns
willigen nüs und Endlich nimd Hinsehend Unse-
nützen, so ist Empfelt, uns sin in so gelegen Fällen

d

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Verbleiben sollen. Sonnst ob / wir unser Erbschaft
Verordnung alle mißhandlung Partheyschaften und Widerwär-
tigkeiten gänzlich abgestellt, und einen beständigen Friedt
und Ruhe, wie sich wir Ihnen gegen ihro unsere in allen
sonnd angenehmen nützlich zu erweisen, schuldig
erkennen, und ungespart wollen, gnädiglich mit
Vorbehalt, wir uns gelegen wir übrigen unsere Erbschaft ver
gleichung Freundlichkeit und günstigen also zu machen
Ihnen nutzlichkeit zu gereichen: Also geben wir Kaiserl
Macht vollkommen Gewalt und Befehl ihro Gnaden
sich als angenommenen ihro und ihrigen in ihro Lan-
den wie uns ihnen selbsten Gnade Gutwilligen für sich,
ihren Erben, und Nachkommen niemandts, niemandts
ohne ausgenommenes Schuldtnis und Recht der Gut-
willigung unsers ihro fürst. Gnaden mitrath v. Schellenberg
als gütlichen obmann, gnugsam secret Insigeln in
2 gleichlautenden Libell und Urkundt aufs Charga-
thae 1516 nächstkünftig liefern, uns ihrerseits zu
angenommener Erbschaftshuldigung ihrerseits in Confirmation
unserer ihro Kayser Maximiliano ihro und unser Lob
Dato Inspruggk ihro 10. Aprilis ao 1516 verliehen, und
ausgangenen, sich über diese Confirmation gemeine
Datums ältere ihrer ihro Gnaden gelobsten, treuen

D

rühren, wilchen die gütliche Handlungen ihren anno
1501 abwechslungen, wiewohlen aber bis ad annum
1510 einige Anstände vorgefallen, und wie
weylen Kayser Maximilian glorwürdigist Con-
firmirt; so ist dem wegen Einlosung in Ob-
zeiten Graf Wolfgangs zu Fürstenberg gnen Stand
Kayserl. Feldmarschalls und Landvogts in Elsass
novitet einigen Difficultäten verursachet
Justirung bis anhero auf das Jahr 1516 retardirt worden
und verschoben worden ist.

Selbe seynd abermahlen ist bis auf Maria
Theresia 1748 Confirmirt worden, auf einen
gnädigsten Landes Fürsten hat es einige Zeit
Confirmations Anstand über 1½ Jahr 1748 gewähret
worden Entmüthigt und nigmuthig
gemacht.

Pro Nota Ist Circa 1750 Dem ainem Löblichen Stadt Syndico Marxen
und dem Löblichen original acta gezogen, und sub dato andere Communicirt
worden, wie dann auch in der Sach nöthig ist, daß, wie Höchtige
acta besagen, alles Genau darauf gezogen werde seye.

D. Löffler

Compendiosa Relatio Antiquitatis Fürstenbergico-Villingana.

Daß Villingen schon vor 700 Jahren ein considerabler ort gewesen, solle nur kurtz berühret werden, weilen mehrers hiervon in gedruckten, wie auch in denen Fürstl. Archivis hinterlassenen Manuscriptis zu finden. Ein Kayser Ottone dem 3ten datirte Roma 4to Kalend. aprilis anno domin. incarnationis DCCCCXCVIII. ertheilte privilegium nundinarum hujus verbis: in verbis quidem hujus formalia enthalten, notum esse volumus, quoniam nos Duce egregio Hermanno rogante B. comiti nostro donavimus largiti sumus et concessimus ius et potestatem in quodam suo loco Villingen dicto publicum faciendi et construendi mercatum cum moneta theloneo ac tota rei publicæ banno. Wer aber dieser Dux Hermann und comes B. gewesen, wird in literis weither nicht exprimiert, sondern allein diese formalia immediate formaret: In comitatu quoque Bara, quem Hiedebaldus comes tenere et potenter videtur plaudare atque idem nostra concessionis auctoritative mercatum fore legitimum cum omni publica functione Imperiali decernimus præceptione omnium hominum postposita contradictione.

Anno 999.

Daß aber Anno Villing nach dieser Zeith in

Jahr 1119. von Berchtoldo dem 1ten Dis Namens
Herzog von Zehring mit Hoffgesetzen Mauren
umgraben, auch Closter Thürnen abgeha-
ben auch Neuer Statt gebauet worden, gl.
gleichförmig aus den alten actis neben dieser
auch ihrer Closter tradition erwiesen, daß
Nach dem die Herzog von Zehring ohne Mannlich
Erben abgestorben, die Statt Villing durch
Heyrath der Herzogin Princessin Agnes
von Zehring mit Herrn Bradt Egon dem
ältern von Fürstenberg: welcher aber
ein andern jüngern Herrn Bradt Heinrich
genannt wurde: anno 1197. als Er zu Straß-
burg Bischoff: Hans Fürstenberg erblich erwehlet
bekam aber Bradt Egon ist nach ein Herr der
alten Freyherren auß Bradt in der Straß
gewesen. Die diversitas scripturarum
in dem Namen Egon und Heinrich muß
vermuthlich ex errore und allein daher
kommen, daß in der HH. Franciscaner- oder
Minoriten-Stuben Chronic de anno 1268. Bradt
Heinrich Graf Fürstenberg seine Memoriam
Agnes nennet, warauß die jüngere Herren
sich fundieren und daher diesen vor den
ersten Stifter der Statt Villingen sacten
wollen, weilen aber die ältere vor-
gemessen außtrucklich Bradt Egon
nambsen auch zwischen dem Jahr 1197.
da die Statt ahn Fürstenberg kommen,

Anno Dom. 1268. als Bruno Herrmeister das
Minoriten Closter in Zilling erbauen lassen, ist
ein distanz von 3/4 Jahren Zeigt, do Herr Bruno
Herrmeister der Ritter deß Teutschen Ordens,
obgleich sein gemahlin auch Agnes geheissen,
Heimlich weg vor den Closter Besitzer der
Statt Zilling gesetzen worden, worauf es
actis erhellet, daß vor ihro Zeit mit Namen
Bruno Egon Herr des Zilling gewesen, welcher
mit der Statt Stadt Burgerschaft ein gewisse
Zollordnung Anno 1256. aufgericht, die noch
vorhanden ist. Dieser Bruno Egon selbst
hatte einen Bruder gehabt Namens Bruno Eberhard
Graf von Kanrad, welcher Ehe vor oder nach diesen
seinen Bruder Closter- od Pfarherr des Zilling gewesen
sein mit andern ermelter Herr Brudern gemein
aigenthumblich Land: / darmahl die Teutsche
Schul zu Ulm der Crone in Oberorth gehig,
dem Berchtold Hamburger seinem Capellan
Anno 1263. mit dem beding ad dies vitae aufge-
geben hat, daß solcher nach dessen todt
denen Closterherren des Zilling Ihro ewigen
Zeiten beständig sein solle. Auß welchem
dan abzunehmen, daß vor besagtem Bruno
Heinrich und Agneses seiner Gemahlin, Zilling schon
und dem Land Fürstenberg gewesen, und wie
ehe ermelter Bruno Egon mit Regierung
dem Jahr 1197. auch mit Verlangen mag, do
zu Christi Ableiben, daß dessen Herr

vatter oder Brossvatter der Jenige gewesen seye,
welcher sich mit der Herzogin Agnes von Lothringen
verehrathet, dessen Namen Egon desse antiquior,
scripturâ gesalbten Jahren Christi. Alles so
dan aus den annalibus Austriacis des H. Gerardi
de Roo lib. i. f. dum hoc prope. pag: mihi ii. mit
disen worten bestätiget wurt: mortuo Berchtoldo
Zeringensi superstites fuerant sorores duæ, Anna
quæ Chyburgensi et Agnes quæ Egoni Fürstenbergico
nupserat. Agnetis filig Conradg Friburgensis
comes, duos item filios reliquerat; quorum Henricg
Neoburgum eo tempore ingressus, hujus Ostridi
possessionem apetiit, ob vim Matronæ huidem juti
dicebatz: illatam, à civibg repulsus, ad Rudolphum
propinquum suum se contulit. So mann man dasi
gestellt sein lassed: Annoben aber unserm vatter
Brad Henrich dem Stifter des Minoriten
Closter hie vnden rueme vnd ihren dises
nicht vnderschid will, das der nit allein ein
Gottseelig- vnd Freglicher Herr vnd generoser
Herr, vnden auch bey Kayser Rudolpho dem
Ersten in sonderm ansehen gewesen: Inmassen
dan solches aus folgendem Privilegio
sori declaratorig, welches derselbe vber der
wehnden der, einer Ergirung bey Entgegen-
Kayd Mayt Rudolpho anno 6 wegen der Stifftung
als ander eines Statts aufgenommen hat:
Do datiert in castris apud Marchegge XIIII. Kalend.
Septb: Indict. 6. anno Dni M. C. C. LXXVIII.
Sig Vetor, promissis pmittendis, ita habet:
Supplicante itags nostra maiestatis culmini

ao 1270

Nobili viro Henrico Comite de Furstenberg, nostro consanguineo, Imperij fidelissimo, ad eum Villingen, Furstenberg, Haslach, Dornstetten et alia sua oppida, quæcunq; Patris sui et Ducis de Zähringen aliorumq; progenitorum suorum temporibus, qui eadem legitime possederunt et prædecessores nostros Imperatorum et Regum Romanorum illustrium indulto tali gavisa fuerunt libertate seu immunitate, quod nemo civium oppidorum prædictorum utriusq; sexus extra Oppidum suum potuit vel debuit coram Judice alieno extraneo convenire: sibi suisq; civibus et oppidis prædictis libertatem seu immunitatem hujusmodi innovare et confirmare de benignitate regia dignaremur. Nos ipsius Comitis Henrici, qui se nostris et Imperij servitijs pro ceteris hactenus fideliq; et strenue missaq; applicabat et adhuc applicat indesinenter, precibus inclinati, libertatem seu immunitatem prædictam sibi suisq; civibus et Oppidis prænotatis innovamus et confirmamus præsentium testimonio literarum: volentes et auctoritate regia firmiter inhibentes, ne quis civium Oppidorum prædictorum, coram alio quoquam Oppidi, in quo sedet Judex, sive realis sive personalis sive alia quæcunq; contra ipsum actio intenteti, stare judicio compellatur, sed si quis contra ipsos cives vel eorum aliquem habuerit actionem, illam coram Judice vel Schulteto Oppidi eiusdem juris ordine prosequatur.

Dessen zu Urkund Haben Ihr Gnaden gegen Brandenburg Herrisch Ihr Secret wissen lassen drucken. Und hier Hinden an Gebunden: Namens Brandenburg Friedrich, Brandenburg Conrad und Brandenburg Gebhardt, alle drey

" Fürstenberg, haben Ihnen vormog Anno 60
" Vergliche vnd Recess Reversbriefs Im Jahr 1582
" sich wohl vnd treulichen, als mit der Statt Villing
" volgend gestalten Vergliche: Das Anno Ihr Jetzo
" Praesen von St. Walpurgen tag ab vber
" Jahr bey ihrem geschworen aydt, den
" sie Darumb gethan haben, aufs Jetzo Ihnen
" der Statt Villing Ihren herren geben wollen:
" ab welchen die Burger mit gesamter gewis-
" sen = auch v fortan Hundert mer Ihre herren
" vnd Burger Rund wenig od Visl, von Ihre Praes-
" sen Fürstenberg haben sollen. vnd
" Do solle derselber herr der Statt Ihren andt
" leisten, als der massen ist, wan in = nach ausser
" der Statt machen lassen = die burger aber
" stund ohne, nicht mehr dan 40 Marck Silber
" Jahrs Ihr steur, vnd von der Landtstatt nur
" einen Schilling pfenning Landtstatt Zinss geben:
" wan aber
" 4to Das Schultheissen Ambt Ihr villing Ledig
" wurdt, soll es der herr nach Burger Rath
" einem Erbaren Burger = der ihm vnd der
" Statt wohl Fuge, verleihen; welcher
" Burger aber
" 5to. Das Friedt verlassen = od sonsten vnzucht
" thun, es Ihre vmb den Blutsfreundt Klag
" wurd od mehr, das soll alles nach der Burger
" Rathsheil, vnd der Statt Recht gerichtet werden.
" Das nun diese punkten vnd Satzung bestendig

alsgestalten, vnd die Burger gegen Manigklichen darbey gefurnbt werden sollen, dessen sie sich erbotten haben obbermelte Hh Bradten gegen disen Brief durch seinen Eingesandten mitbesigelen lassen: Nambl. H Bischoff Rudolphen von Costantz, Brandt Albrechten von Hohenberg, Marggraf Heinrichen von Hochberg, Brandt Egon von Fürstenberg, Brandt Ulrich von Montfort, Brandt Mangolt von Habsburg vnd Brandt Hugen von Tübingen. So beschahen diß schilling abn St Gallen tag als man zalt von Gottes geburth zwölff hundert achtzig vnd vier Jahr.

Im Jahr 1286. hat auß obigen Graven, Brandt Egon die Herrschafft vber schilling erkoufft, welcher mit allem in festo Bartholomei Ao. 1287. Jahrs auß obbergliessenr Landtvogtey vnd Artickel sich anfangen zu wehren die Statt vnd Burger Hall Idberg bestendig, deß sitzen vnd Landt-Gerichts haben, sonder auch nachgehendts Anno 1292. am Dornstag vor Magdalene durch ein special Verschreibungs Brief von Hr: Brandt vnd adelich Herrschafften Wunnbergen gethan, die Statt bey ihren Ersten Verbleiben gelassen. Eben diß Jahr zeit war dessen Comenthur allhier in dem Johanniter Hauß, welches Hr auch Brandt Egon von Fürstenberg genant, vnd nachmahlig vnder disem Brandtschatz den Armen in Spital grosse gutthaten erwisen.

Do ist aus vnd zwischen weilendt Brandt Egon seeligen
Herren zu Fürstenberg ao 1306. mit der Statt ein besonder
Burgerliche Ordnung: wie sich die Burger in
Feuer- Wasser- vnd Kriegsnöthen vnd Gefahren
verhalten, vnd was ein jeder Burger
schuldig, aufgericht worden: welche gutten
Policey noch bey jetzigen Zeiten observiert
wirdet.

Hierneben aber dieser Herr anno 1316.
mit seinem Vetteren Brandt Heinrich Graf
zu Fürstenberg weg vnderschiedner differentien
sich zuetragen vnd derowegen wider denselben
mit Hilff der Burger sambt Ihro Fürstlichen
Gnaden Krieg geführt; Do hat er Landt Comer
Landtfriedtsatzung vnden dato ahn Allerheiligen
abendt ao 1317. die Statt mit allem vnd allen
Baden zu Brandt Heinrich Gnedigisten
endtlich vbergeben, worauf sich der
Burgeren Erklärung vnd Abtrag, was
die in dieser Streitsach mit Brandt Heinrich Graf
Egon seeligen gedienet, mit einer Herrschaftlich Fur-
mission [: wie Formalien lauth :] ihnen in
allem gehorsamb zu thun, abtragen.

Eben dergleich Versicherung haben deßelben
Herrn Söhne Brandt Hans vnd Brandt Wolf
gebrüeder von Fürstenberg, nachdem auch obgemelter
Herr Herren Vatter Brandt Egons seeligen Succes-
sionis über Villingen auch die Adelsmessige
Erben gefallen, anno 1324. dieselb Innhalts von

sich geben, daß die nambt: der Statt wid Brach
Heinrich von Fürstenberg und dessen anfänger
die Herren von Krenkhing und allmercklichen
mit Leib und Gutt assistieren, auch ohne Burger
gutem willen khein Frid mit Jhnen ein-
gehen wolten.

Inmassen aber vorhero die Statt gleichförmig und
ernsten Brach gons interesse wider mit deßelben
Herrn Brach Eberharden in streitigkeiten ge-
rathen, welche anno 1318. vorgliffen worden.
Alsdan Brach Conrads Herr zue Krenkhing, welcher
seinem vetter Brach Eberharden beygestanden,
eodem anno der Statt Villing glaits und sicherheit
auch darumb vorhandenen cautionbrieff bricht
ingleichen Ertheilt, daß der die Burger dieser
streithandlen halber mit mehr beschwerden nicht
anfechten wolle. Und ob gleich die obermelte
Herrn Hanß und Bodo Brach die Fürsten-
berg die Regierung über Villing mit einander
in gemein angetretten; Alß haben die auch
am negsten gesten tag vor Pfingsten ao 1321.
mit der Statt eben ein solch vergliech über
dero Recht und gerechtigkeiten getroffen, wie vor-
dero Brach Heinrich et. Hohn ao 1284. ge-
than haben, mit diesem nochfernern anfang,
daß wan die innerhalb den 2 Jahren, ehe die
aus Ihnen beeden Brüedern der Statt Ein
Herren geben, mit einander Krieg anfangen und
stoßig werden, die Burger Ihre Villinger Kinderen,

biß die sich widumb vergleichen, gesamb- vnd
in denen vergleichenen Articuln verbunden sein
sollen.

Als haben aber die Ehe nach der Landt Fürst
Ordnung Brach vberfahren ihre Eltern
sich mit einander dergestalten verfallen, daß
weilen die der löbl. Statt einhalten Regierung
halber vber zwitting nicht einig werden können,
Brach Voß sich an die Burgerschaft gewendt,
vmb die ihrer Libertät vnd aufhebung vorschläg
an die Landt geben, welche dan der Statt
sy: wie die acta weisen: vmb desto mehr gefor
gefunden, weilen dann weg der zwifaltig=
wissen Herren=Herren=Eltern vnd Eltern
Brachen Fürstenberg entstandne Mißh=
verständnuß, zwitträchtigkeiten vnd
zwifmaal offentlich gegen anderen gefürten
Kriegen, in welche die Statt vnd burger
Sach abermals mit ihrem gratien Laden
von Einer Herren gegen Landen gezogen
vnd Eingeschlossen worden, dergestalten
vermerckt ware, daß sich die burger entschloßen
alle mittel anzugreifen, vnd die offerierte
auflosung ins werck zubring; vnd dieweilen
Brach hans auch im Rath Einer Herren
vnd Befreundten, welche bestandig aus
denen von zwitting Lieber die Libertät
als dem Brach gott die anwaldt Regierung
gegonnt haben, hier bey auch eingewilligt,

Volgendts umb Pfingsten im Jahr Christi 1525.
Hat dem die Statt 128 Jahr und dem Landgrafft
Johann Fürstenberg gehört, welche von beyden
Herren Brüdern durch die Burgerschafft umb 4 m fl.
ab gelöst worden, wie damahls die verpfändung
geschehen, ledig erkaufft und ausgelöst worden,
welche Statt Voglen, nachdem die 128 Jahr hero
Jahr immediate und dem Römischen Reich gehört,
Ihr. Herzog Albrechts F. O. Gnaden und
Gnaden mit gewissen Bedingnussen ergeben
hat: wie solche Verpfändung darüber erfolgte
und beschehene Gnadenbrieff de dato Mariä
1326. und Herzog Leopolds de ao 1369. mit
mehrem ausweisen.

Sonsten ist im Jahr 1521. auf dem Tag
zu Fürstenberg gehalten, welcher sich
Landgraff in der Baar geschrieben hat, wie solche
aus einem Kauffbrieff über 3 eigen Leute
und Hofft hie Horgen, so derselbe dem
Spital hier zu Villing verkaufft hat, de dato
Montag nach St Gregorii hier stehet.

Von diesem Braden werden die Gnädigen,
daher mit seiner gemahlin Mahlmahl gehalten
haben Villing gang, und auf 3 Herren Stuben
allhier sich mit den Edelleuth, derten ein
ehrbliche anzahl damahls in Villing waren,
mit Essen und andern ergötzlichkeiten sich
lustig gemacht haben. Nach dieser Zeit aber,
als die Statt und Oesterreich schon, hat sich der

adel in zilling abgestorben, dass von ao 1350.
bis it. 26. über 30 familien allda ausgestorben, und fast alle ämbter der Statt verwaltet haben. Do geben auss die acta
1: der transsemann Chronicken: dass ao 1317.
des Brabt Egon herr zu zilling mit Burgd
hemrich seinen vetter krieg geführt, von
300 burgern, welche ihren herren beygestanden
37 mann beym Hindelstein umbkommen, und 28.
gefänklich nach Hirschberg geführt worden,
welche die Statt mit vilem gelt widerum b
redimieren müssen. Under den todtgeblibnen burgern aber ware einer namens
Hans starkh, welchen Brabt Hansen der Egons
Vogt in einem garten treffen beym Mistelbrunn beym leben erhalten, sein aigen
aber darmit eingebüsst und ellendiger Kundschaft lassen.
Übrigens befindt sich auch in actis ein gewalt
und sadelbrief von herzog Albrecht und
Leopolden herzog von Österreich, so dieselbe
dem Albrecht und Ernsthumb als Österreichs
Landtvogt im Elsass dahin ertheilt, dass er
in dero Namen die Statt Freyburg im Breis
gau von Brabt Egon von Freyburg ent
pfangen und in Österr: Pflicht nehmen solle,
dass auch die jenige, welche bey vorer
handlung sich für Österreich in Burgrechts
und lassbrs-sadel gesetzen worden sollen.

Baden Jus Action Dambstag nach Georgij 1368.
Alig und wasgestalten aber und auß
was Ursachen die Statt von Fürstenberg ab-
gestanden und Oesterreich kommen, davon ist in den
Willingischen Archiv nichts Fürhanden.
Es findt aber vorangezogner Gerardg de
Roo in anal. austr: libr: 5 sequenti anno
sag: mihi iiij. daß nach dem die Fürstenberger
umb 13 Jahr Christi 1366. Irrsinnig und
sachen halber mit Brandt Egon zwenig
worden, und offnes Krieg gegen Ihnen
geführt hetten, dieselbe durch Intercession
der Bischoffen zu Straßburg Costanz und
Basel wird miteinander vereiniget worden,
und habe Brandt Egon die Statt aucpitis
dugeum aureum meum millieg dem Herzog
von Oesterreich, als seinen Eydtgnus über-
lassen. Do nun also sein offgetheil wurdet.
Alß aber nach der Zeit, als Stilling under
Oesterreich wurcklich ware, zwischen dem
Landtgraffe: Hanß Fürstenberg und
Disser Statt für allerhand seltzame Händel,
sonderlich in dem 1700 Jaculo und in der allge-
meinen auffruhr der bauren sich ereignet,
Item was hingegen für Kaufhandt: Ver-
trag und recess vorbin darüber zwischen
gemacht worden, davon mündtlich viele
weitläuffige Schrifften vorhanden, wollen
aber Kürtz halber consideration

antiquitäten, theils aber Ufmüßig partiz Jura con-
certieren, auch maistentheils in denen Lobl.
Landgrafft. Fürstenberg: Archiven almahl
Canzleyen Zu finden seindt, Do ist wenig
nachrichtl. Davon Zu extrahieren für nöthig
erachtet worden.

Compendiosa Relatio
Antiquitatis Fürstenbergico-
Villingano.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Extract

Die Statt Villingen ist Unter dem Haus
Fürstenberg von Ao: 1197. biß 1324.
also 128 Jahr gewesen, sich alsdan mit
Ein und Dritzig tausent gülden ledig
erkauft, und freywillig Unter das Haus
Östreich ergeben, und dieses das 4te
Jahr, weil das Haus Fürstenberg selbst
Unter ein ander Meinig gewesen;
wobei zu wissen das nach dem Hertzog
Friedrich von Östreich in das Römische
Reichs Ungnad gefallen, im Ao 1417. auch
neben anderen Östreichischen Landten,
auch die Statt Villingen bei 2 Jahren
Unter dem Röm: Reich gestanden, biß Hertzog
Friedrich wieder zu Hulden, und Restituirt
worden, und die Statt Villingen wieder
umb in Hertzog Albrechts Schutz und
Schirm, Landt Frieden, auch und an

, geschrieben, und Ihro Durchlaucht, bey denen jüngern rechten und Fürstlichen Zu lassen, welche Ihnen Vorhero, von gnädigst Egon von Fürstenberg, und dero selben Söhnen ertheilet worden,

Nunmehro ist der ganze Inhalt des jüngsten Decisi, so viel bei denen Acten befunden extrahirt, weilen aber nicht dann enthalten, wie Rudolph der Erste, dem grafen Heinrichen die Stadt Villingen, und die Stadt Basel sowohl ein Bischöflich Straßburgisch Lehen worden. / Zu einem Reichs Lehen aufgetragen, absonderlich auch wie die Stadt Villingen von Herzogen von Zähringen an Fürstenberg kommen, in dem jüngsten Decisi nicht gemeldet, so hat Ihm Ihro Baron Präsident aus den Actis, und auch Ihro noch mehrern Information, so gelieb[t]s gott bei meinen nächsten Lebens Zeiten gehorsamblich zu statten kan, Sig: Abeling Rib: Cam: ao: 1703.

Dero Diener

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dto: 1687 & 1703.

Bericht
Von der Statt Villingen,
die Solche von Fürstenberg
Ranz.

Extract.

Die Österreichische Statt Villingen hatt
Im Schwarzwaldt gelegen, Anfangs in anno 1119.
von ernland Bertholdo dem 4. Ihr Nammen
Herzogen Zue Zähringen Loblicher Gedächtnuß
erbauet, und genannt auß Mangel Mänlichs
Stammens, Dwerch Heurath mit Fr. Graff Heinrich
andern Sohn Egon / von Fürstenberg gegen das
Fürstl: fräulein von Zähringen, Fräulin Agnesa
des Fundatorn Tochter, an sich bracht Gräfl:
lichen Hauß, Anno 1307. Gräflich darinn darbey auch
biß auf das Jahr. 1325. Verblieben.

Als Villingen von dem Letzten Grafen zu
Fürstenberg / damahls Friderich, Egon, und Geb-
hardt / Ernländ Fr. Grafen Henrichs Söhnen.
Welche ein Letzten Haben, Keine Erben Burg, noch
Vestin, in oder außerhalb der Statt gemacht were,
den, und das Mann nit mehr als 40. Mann
Pilbrets Jährlich Zue Veste geben solle. Anno
1386. Verkauft Graff Egon von Fürstenberg, Als
Herr Zue Villingen, die Bürger Zue Villingen
Zue Schützen, und seinnen Nammen briefl:

Nach solchem als die Statt Villingen in die
1378. Jahr under dem Gräflichen Hauß,
Fürstenberg gewesen, hat die Stiff von solchem

mit $\frac{m}{ti}$ ℔. ledig vnd darauß nachdem
die ausz. Jahr vnder dem H. Röm: Kayß ge-
ordnet, fürgeilig in das Hofgloß: Als fürsch
Oesterreich mit ihr Schutz, vnd Schirm Ehrenber-
ckh gestalt vnd anzeigt, wie ein gemeine Docu-
mentum von Herzog Albrecht von Oesterreich
d. anno 1326. mit gibt. Gleichfalß auch die Confir-
mation Herzog Leopolds von Oesterreich d. Anno
1369 Januarij gibt.

Acta in specie Dis privilegium auß von Carolo
4.to. das für khein Landt gericht vorauß
das Hofgericht für Rotwil für laden,
vnd das die Burger, anderst für ihr Herr-
schafft, vor Jemand ander nit gestand sein, sollen
biß gegen 30. Marckh lötigs gelt, dato Wien
1372. &c. vnd Darau noch viel Schein darhg.

Copia.

Fürst Manuscripti
wegen der Stadt Villingen
Hoh. und Ihren Lands
fürstenberg kommt.

Litt: E.

Bericht

Wie Stadt vnd Amptmann die Statt Hailbrigg von denen Bruchen die Graffen Berg vnd Stadt an Oesterreich lehenig. auch was Recht Stadt vnd Amptmann darüber haben.

Erstlich die Statt Hailbrigg sind dem Fürstenthumb Wirtemberg von ao 1397. biß in das Jahr 1725. die Statt Stadt vnd 28. Jahr ymmerdar, sind die Graffen von Wirtemberg mit 4/5 theil. Endlich ist bekandt, Stadt vnd Amptmann Creyßgericht in Statt Hailbrigg: Gleichfahls von Statt vnd Amptmann Schultheiß vnd Gericht: Stattmeister vnd Rath: Item Burgermeister vnd Rath: Item Statt Schreiber: Item Statt Knecht: Item Statt Thorwarter: Item Statt Bronnenmeister: Item Statt Hirt: Item Statt Nachtwächter: Item Statt Trabanten: Item Statt Pfeiffer: Item Statt Trommenschläger: Item Statt Trompeter: Item Statt Büchsenmeister: Item Statt Zeugknecht: Item Statt Büchsenschmidt: Item Statt Büchsenmacher: Item Statt Büchsenschäfftner: Item Statt Büchsenschäfftner Knecht: Item Statt Büchsenschäfftner Jung: Item Statt Büchsenschäfftner Jung: Item Statt Büchsenschäfftner Jung

Zehen Christen-
burg sich un-
terwirfft

~

, in Statt Villingen
am Schwarzwald

Plinius.
11/2

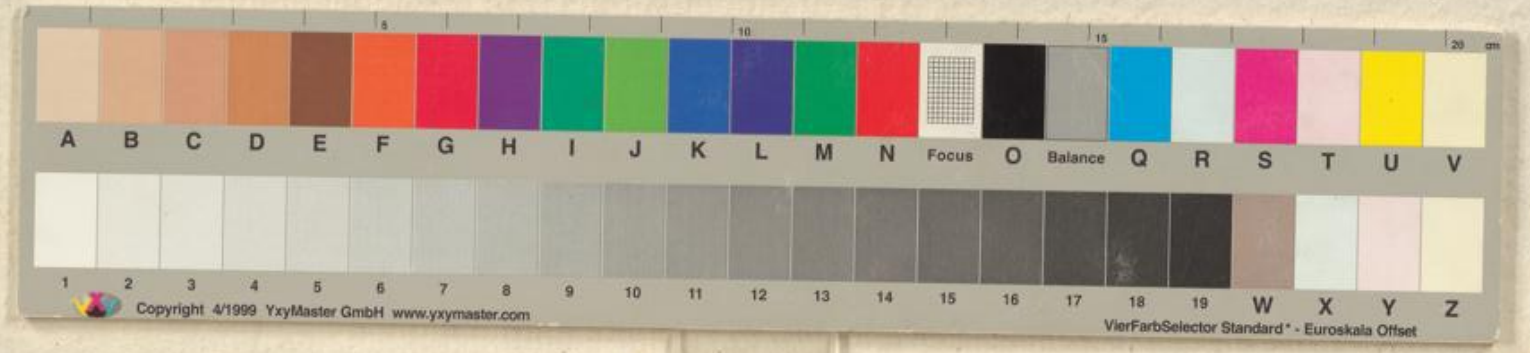
CN

1748

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg



Baden-Württemberg
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK